

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2021 – 2024

E I N L A D U N G

zur

6. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 19. August 2021, 14.00 Uhr

Kongresszentrum (Saal Aspen)

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 6. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. **Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 1. Juli 2021 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenaufgabe, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates zum elektronischen Bezug bereit.

2. **Projekt Landwasserwelt, Verpflichtungskredit**

Beilage Nr. 50: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.07.2021

- Auflageakten:
- Landwasserwelt, Gesuch an die Gemeinde Davos vom 25.05.2021
 - Landwasserwelt, Ausflugsort am Wahrzeichen Graubündens, Projektvorstellung mit Investitionsübersicht, Finanzierung, Potenzialanalyse und Wertschöpfung vom 01.07.2021
 - Landwasserwelt, Ausflugsort am Wahrzeichen Graubündens, Information für Gemeindeversammlungen vom 05.07.2021
 - Destination Davos Klosters, Stellungnahme zum Projekt Landwasserwelt vom 08.07.2021
 - Regionaler Richtplan "Albula / Erlebnisraum Landwasserwelt", Richtplankarte 1:15'000 und Richtplantext, dazu der Regierungsbeschluss vom 06.04.2021
 - Rhätische Bahn, grafische Darstellung der Landwasserwelt, 2020/2021
 - Interessengemeinschaft Landwasserwelt, Statuten und Organisationsreglement (im Entwurf)

3. **Teilrevision Ortsplanung, Neubau Speichersee Usser Isch und Neubau Piste Usser Isch – Carjöl**

Beilage Nr. 51: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.07.2021

- Auflageakten:
- Zonenplan 1:2'000
 - Genereller Erschliessungsplan 1:2'000
 - Planungs- und Mitwirkungsbericht
 - Technischer Bericht
 - Umweltverträglichkeitsbericht
 - Baugrunduntersuchung
 - Nachweis Hochwassersicherheit
 - Gesamtkonzept 1:5'000
 - Bericht Naturgefahren

- Beurteilung der besonderen Gefährdung
- Rodungsgesuch inkl. Rodungsplan Talabfahrt 1:1'000 und Situation Ersatzaufforstung Ischalp – Slalomhang 1:1'000
- Beurteilung hydrologische Pufferzone Flachmoor 2217
- Lärmnachweis inkl. Beilage Situation 1:2'000
- Situation Speichersee 1:1'000
- Geländeschnitte Speichersee 1:500
- Systematik Beschneigungssystem
- Situation Talabfahrt Variantenstudium 1:1'000
- Situation Talabfahrt 1:1'000
- Situation Geländekorrektur Talabfahrt 1:1'000
- Schnitte Geländekorrektur Talabfahrt 1:200
- Vorprüfungsbericht vom 08.07.2020
- Mitwirkungseingaben
- Protokoll der Raumplanungskommission vom 22.07.2021

4. Friedhofstrasse, Perimeterbeiträge

Beilage Nr. 52: Antrag des Kleinen Landrates vom 20.07.2021

- Auflageakten:
- Beschluss des Grossen Landrates vom 28.04.1983 betreffend die Einleitung eines Perimeters für die Friedhofstrasse
 - Beschluss des Kleinen Landrates vom 14.08.1984 betreffend Perimeterentscheid Friedhofstrasse

5. Postulat Linda Zaugg und Rita Gianelli betreffend bessere Trennung zwischen Fussweg und Flüelabach, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 53: Antrag des Kleinen Landrates vom 13.07.2021

Beilage Nr. 54: Postulat Linda Zaugg und Rita Gianelli betreffend bessere Trennung zwischen Fussweg und Flüelabach vom 11.03.2021

6. Postulat Scott Rüesch betreffend Ausbau öffentlicher Verkehr Davos Wiesen, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 55: Antrag des Kleinen Landrates vom 13.07.2021

Beilage Nr. 56: Postulat Scott Rüesch betreffend Ausbau öffentlicher Verkehr Davos Wiesen

7. Revision des Landschaftsgesetzes über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst

Beilage Nr. 57: Antrag des Kleinen Landrates vom 08.06.2021

Beilage Nr. 58: Totalrevision des Landschaftsgesetzes über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst (DRB 39)

Beilage Nr. 59: Totalrevision (und Zusammenführung) der Verordnung über die Katastrophenorganisation (DRB 39.01) sowie der Verordnung über den Lawinendienst (DRB 39.03) z.K.

Beilage Nr. 60: Übersicht verschiedene Lagen

Beilage Nr. 61: Antrag des Kleinen Landrates vom 13.07.2021

Auflageakten: – Wortprotokoll zur Sitzung der Vorberatingskommission vom 06.07.2021

8. Persönliche Vorstösse

9. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Kongresszentrum ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Christian Thomann, Landratspräsident

Davos, 28. Juli 2021

Sitzung vom 27.07.2021
Mitgeteilt am 30.07.2021
Protokoll-Nr. 21-572
Reg.-Nr. T1.9.2

An den Grossen Landrat

Projekt Landwasserwelt, Verpflichtungskredit

1. Ausgangslage

Die Landschaft landwasserabwärts unterhalb der Station Davos Monstein bzw. des Schmelzbo-
dens ist geprägt durch die Zügenschlucht, die alte Landstrasse (alte Zügenstrasse), die RhB-Linie
sowie die weitgehende Bewaldung. Im Winterhalbjahr ist die Zügenschlucht aus Sicherheitsgrün-
den gesperrt und erfährt keinen Winterdienst. Von ca. Anfang Mai bis in den November ist die alte
Zügenstrasse begehbar und wird von Wanderern und Bikern sehr geschätzt. Von Davos Richtung
Filisur führen noch zwei weitere Wege, die ebenfalls zum Biken und Wandern stark genutzt werden:
der obere Zügenweg von Davos Glaris nach Davos Wiesen sowie der Wanderweg bzw. Epic Trail
von Davos Monstein über Jenisberg nach Schönboden/Filisur. Insgesamt findet ein sanfter Touris-
mus statt, der kaum beworben wird und doch zahlreiche Freunde gefunden hat.



*Bikerinnen und Biker beim
Verladen am Bahnhof
Davos Wiesen in den
Nostalgiezug Richtung
Davos Platz, Juli 2018*

Seit 2018 haben die Frequenzen von Einheimischen und Gästen im Raum Zügenschlucht im Sommerhalbjahr spürbar zugenommen. Einerseits führte die Rhätische Bahn in diesem Jahr eine historische Zugskomposition mit offenen Wagen für den Personentransport sowie Güterwaggons für den Velotransport ein, die im normalen Fahrplan ohne Zuschlag verkehren und mehrmals täglich zwischen Davos Platz und Filisur pendeln. Andererseits hat bei der Bahnstation Davos Wiesen das Pop-up-Restaurant "Züga-Beizli" den Betrieb aufgenommen. Zudem ist auch der Raum Zügenschlucht vom Trend zum (Mountain-) Biken erfasst worden.

Der Nostalgiezug hat sich in wenigen Jahren zu einem bedeutenden touristischen Angebot entwickelt. Trotz dieser positiven Entwicklung wird der Nostalgiezug ab dem Jahr 2023 nicht mehr im Rahmen des regionalen Personenverkehrs unterwegs sein können, da dieses Angebot nicht den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes entspricht. Der Nostalgiezug ist nicht behindertengerecht. Die historische Zugskomposition kollidiert aber auch mit den Überlegungen zur Einführung einer durchgehenden S-Bahn Davos, die einen Halbstundentakt zwischen Filisur und Landquart vorsieht. Die Fahrgeschwindigkeit des Nostalgiezuges reicht zur Einhaltung des Halbstundentakts nicht.

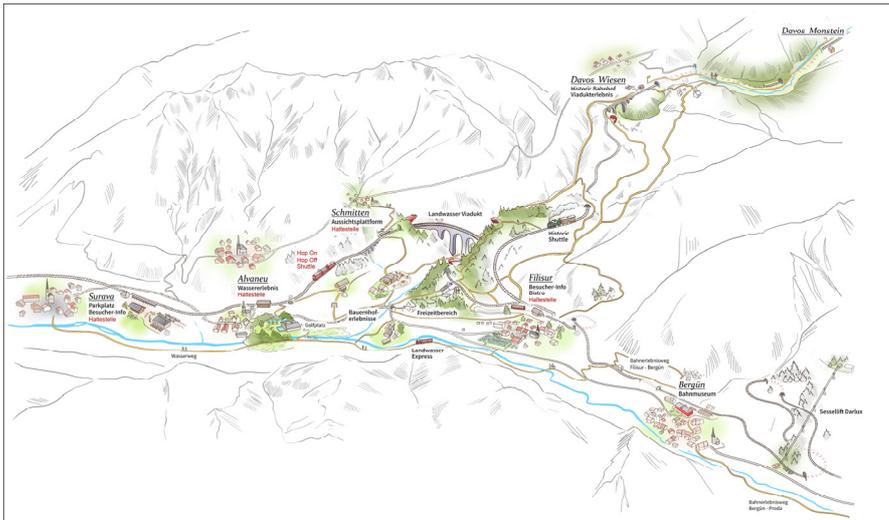
An der Sitzung des Kleinen Landrates vom 4. Februar 2020 informierten zwei Vertreter der RhB erstmals den Kleinen Landrat zu den Überlegungen eines neuen touristischen Projekts im Landwasser-/Albulatal (Projekt Landwasserwelt). An einer zweiten Besprechung vom 25. Mai 2021 mit dem Direktor der RhB sowie dem zuständigen Projektleiter wurde das Projekt Landwasserwelt mit seinen konkreten Inhalten beraten, die volkswirtschaftliche Bedeutung für die Landschaft Davos erwogen und die Anforderungen seitens Gemeinde Davos an eine touristische Entwicklung diskutiert. Die RhB-Vertreter stellten für die Projektträgerschaft Landwasserwelt das Gesuch, dass die Gemeinde Davos sich mit einem einmaligen finanziellen Beitrag von 510'000 Franken am Projekt Landwasserwelt beteilige und der zu gründenden Interessengemeinschaft Landwasserwelt als Mitglied beitrete.

2. Konzept des Projekts Landwasserwelt

2.1. Definition des Aktionsraums (Projektperimeter)

Das Projekt Landwasserwelt will das Landwasserviadukt stellvertretend für die Bahnkultur und das Bahnerlebnis vermarkten und die tourismuswirtschaftlich interessanten Infrastrukturen und Angebote im umgebenden Landwasser- und Albulatal verbinden.

Im Regierungsbeschluss vom 6. April 2021 legte die Bündner Regierung den Perimeter des speziell angefertigten regionalen Richtplans "Albula / Erlebnisraum Landwasserwelt" (siehe Aktenaufgabe) fest. Der Richtplan-Perimeter umfasst dabei "auch das Gebiet des Landwassertals bis zur Zügenschlucht, Davos Wiesen". Der Kleine Landrat stimmte dem Richtplan vorgängig am 25. August 2020 zu. Im Richtplan wird behördenverbindlich definiert, wo Angebote bei den Bahnhöfen und der "touristische Shuttlezug" umgesetzt werden, wo sich besondere Orte befinden sollen, an welchen Bahnbetrieb und Viadukte erlebt werden können und wo regionale Angebote und Attraktionen der Landwasserwelt stattfinden können. Dazu können an definierten Orten Wege und Parkplätze ausgebaut oder neugebaut werden.



*Grafische Darstellung der Landwasserwelt, RhB, 2020/2021
(vergrösserte Darstellung siehe Aktenauflage)*

Der Aktionsraum der Landwasserwelt wird jedoch in praxi über Davos Wiesen hinausgehen, da die Fahrten des Nostalgiezuges ihren abenteuerlichen Reiz nicht nur zwischen den Stationen Filisur und Davos Wiesen entfalten, sondern mindestens so effektiv sind zwischen Davos Wiesen und Davos Monstein durch die enge Zügenschlucht mit ihren zahlreichen verkehrlichen Kunstbauten. Der Richtplan sieht hier keine Massnahmen vor, jedoch ist die Station Davos Monstein mit der Zügenschlucht als "Zutrittsportal" im "Perimeter" der allseits verwendeten Projektübersicht der Projektträgerschaft sinnvollerweise enthalten.

2.2. Zielsetzung

Aus dem Bekanntheitsgrad des Landwasser-Viadukts, der gut erreichbaren Lage in Graubünden und der intakten Natur- und Kulturlandschaft resultiert ein grosses touristisches Potenzial. Mit dem Ziel einer Inwertsetzung dieses Potenzials rund um das Viadukt hat die Region in Zusammenarbeit mit der Projektträgerschaft Rhätische Bahn (RhB), den Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur, Davos und Schmitten, Graubünden Ferien, dem Verein "Parc Ela" und dem Verein "Welterbe RhB" ein touristisches Konzept erarbeitet. Das Konzept sieht vor, die Themen Bahnkultur und UNESCO-Welterbe RhB für ein breites Publikum zugänglich und erlebbar zu machen und ergänzend dazu regionaltypische Themen zu vermitteln und in Wert zu setzen. Aus der Summe der Angebote entsteht der Erlebnisraum "Landwasserwelt".

Die Ziele der Landwasserwelt lassen sich somit auf diesen Nenner bringen:

- Attraktivierung des Raumes Zügenschlucht – Wiesneriadukt – Landwasserviadukt – Bahnmuseum
- Stärkung der Sommersaison und der Nebensaisons
- Schaffung zusätzlicher touristischer Wertschöpfung und saisonaler Arbeitsplätze
- Kooperation der Gemeinden für ein nachhaltiges Ausflugsangebot
- Zusätzliche Gäste für die Destinationen

Ein Grossteil der Anlagen besteht bereits. Wanderwege, Aussichtsplattformen, Bahnsteige oder sanitäre Anlagen sollen aber verbessert werden. Zudem sollen neue Attraktionen entstehen, sodass die Gäste die Hauptthemen "Bahn" und "Natur" in vielen Facetten erleben können. Innerhalb der Landwasserwelt bewegen sich die Gäste dank neuer Bahnverbindungen und auf einem verbesserten Spazier- und Wanderwegnetz aktiv und umweltfreundlich.

2.3. Angebotselemente / Attraktionen

Als Teilangebote der Landwasserwelt sind u.a. vorgesehen:

- Historischer RhB-Zug durch die Zügenschlucht
- Zügenschlucht mit Eintrittsportal beim Schmelzboden
- Aufwertung Aussichtsplattformen Davos Wiesen, Filisur und Schmitten
- Aufwertung Viaduktplatz
- Nostalgiebahnhof Davos Wiesen
- Ausbau Spazier- und Wanderwegnetz
- Attraktivierung Bahnhof Filisur
- Touristenzug Landwasser-Express
- Baumgleiter
- Erlebnisbauernhof
- Landwassershuttle Filisur – Schmitten Landwasserviadukt – Alvaneu
- Bahnmuseum RhB inkl. Erweiterung mit Modellbahnpark
- Wohlfühlmanagement (Signaletik / WC / Parkplätze usw.)

Dieser Katalog ist und soll erweiterbar sein.

2.4. Planerische Grundlagen

Regionaler Richtplan "Albula / Erlebnisraum Landwasserwelt" mit Richtplankarte 1:15'000 und zugehörigem Richtplantext, dazu der Regierungsbeschluss vom 6. April 2021 (alle Dokumente siehe Aktenauflage).

2.5. Organisation

Die Landwasserwelt soll durch den Verein "IG Landwasserwelt" geführt werden. Die Gründung soll nach den Umsetzungsentscheiden bzw. der Finanzierungssicherung für die Startphase erfolgen. Die Nutzung der Markenrechte/Logorechte, die dem Verein obliegen, bedingt eine Kooperation/Mitgliedschaft in der IG Landwasserwelt und somit einer Mitfinanzierung der definierten gemeinsamen Aufgaben. Mit der Kooperation in der IG Landwasserwelt soll das Produktmanagement und das Zusammenspiel aller Leistungsträger/Gemeinden im Erlebnisraum langfristig sichergestellt werden. Dies mit dem Ziel, die Landwasserwelt koordiniert zu vermarkten und den Kundinnen und Kunden ein durchgängiges Gesamterlebnis anbieten zu können. Die Führung der Geschäftsstelle ist innerhalb der RhB geplant. Ein Entwurf der Statuten und des Organisationsreglements befinden sich in der Aktenauflage.

2.6. Investitionen

<i>Teilprojekte</i>	<i>Kostenumfang inkl. MwSt. in tsd. Fr.</i>	<i>Investitionen auf Boden der Gemeinde Davos in tsd. Fr.</i>
– Forellenstube / Ranch Farsox (touristischer Teil)	0	
– Vermittlungs- und Erlebnishof Solas Davains (touristischer Teil)	799	

– Kartoffelakademie (touristischer Teil)	55	
– Fly-Line-Baumgleiter Charvadüra (Freizeitbereich)	1'014	
– Weiterentwicklung Bahnmuseum mit LGB Gartenbahnanlage + Outdoor-Spielbereich Kinder	856	
– Aufwertung des Aussichtspunktes Wiesnerviadukt	301	301
– Aufwertung und Anbindung der Aussichtsplattform an Rundgang/Perron Schmitten	301	
– Erweiterung Aussichtspunkt, Blickpunkte und Servicepunkt Filisur	409	
– Inszenierung als Nostalgiebahnhof Davos Wiesen	151	151
– Bahnwagen zur Ergänzung/Erweiterung der Serviceinfrastruktur Bahnhof Filisur	143	
– Einbindung des Dorfkerns Filisur	45	
– Einfache Aufwertung Viaduktplatz, Servicepunkt Landwasserviadukt	211	
– Tschu-Tschu-Bahn vom Bahnhof Filisur zum Landwasserviadukt	991	
– Umbaukosten Rollmaterial Landwassershuttle	1'541	
– Perron für Landwassershuttle Schmitten Landwasserviadukt	1'661	
– Haltekante Landwassershuttle Surava	0	
– Haltekante RhB 70 Meter Alvaneu	607	
– Einrichtung Parkplatzinfrastruktur, Signalisationen, Parkuhr	352	
– Aufwertung Mobilitätsweg Zügenschlucht	75	75
– Neu- und Umbau Wegnetz Langsamverkehr, alle Gemeinden	1'553	
– Landwasserwelt Gästeleitsystem	144	
– Service- und Wohlfühlelemente entlang der Fusswege	315	
– Portale / Verkehrstafeln entlang Haupt- und Quartierstrassen	75	
<i>Total</i>	<i>11'601</i>	<i>527</i>

Die Umsetzung der Projektideen muss in mehrfacher Hinsicht höchsten Ansprüchen genügen. Die Region zwischen Alvaneu Bad, Schmitten, Davos Wiesen, Filisur und Bergün ist Teil des Parc Ela, und die Albulalinie der Rhätischen Bahn ist Teil des UNESCO-Welterbes "Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina". Für die Landwasserwelt gelten deshalb weitreichende Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Auch die Projektbeteiligten haben hohe Ansprüche an die Nachhaltigkeit in ökologischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Deshalb soll die Landwasserwelt nicht ein gross angelegtes Neubauprojekt werden. Sie baut vor allem auf bestehende Infrastrukturen auf, ergänzt und vernetzt sie.

Neben den Zügen auf dem Abschnitt Filisur – Davos wird innerhalb der Landwasserwelt auch ein Shuttlezug im Halbstundentakt zwischen Alvaneu, Schmitten Landwasserviadukt und Filisur verkehren. Er wird von den Gästen der Landwasserwelt, so oft sie wollen, benutzt werden können.

Vom Bahnhof Filisur bringt zudem der "Landwasser-Express", eine Wegebahn auf der Strasse, die Gäste zum Landwasserviadukt, nach Alvaneu und wieder zurück. Der Landwasser-Express wurde bereits in den Sommermonaten 2019 und 2020 getestet. Die Kombination des historischen Zuges und des Touristenzuges zu den mächtigen Pfeilern des Landwasserviaduktes ist besonders bei Senioren und Familien sehr beliebt. Der Landwasser-Express fand grossen Anklang.

2.7. Finanzierung

2.7.1. Investitionsfinanzierung

Die Gesamtkosten für die Lancierung der Landwasserwelt belaufen sich auf rund 11,6 Millionen Franken. Weil die Landwasserwelt als systemrelevante touristische Infrastruktur eingestuft werden kann, ist der Kanton Graubünden gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz und gemäss einem Vorentscheid des Amtes für Wirtschaft und Tourismus Graubünden (AWT) bereit, sich mit max. 25 % an den Gesamtinvestitionen zu beteiligen. Die Kosten der Investitionen sollen wie folgt finanziert werden:

– Rhätische Bahn	4,30	Mio. Fr.
– Private/Dritte	2,90	
– Kanton Graubünden	2,70	
– Gemeinde Albula/Alvra	0,51	
– Gemeinde Bergün Filisur	0,51	
– Gemeinde Davos	0,51	
– Gemeinde Schmiten	0,17	
<i>Total</i>	<i>11,60</i>	

Die Investitionen für die Landwasserwelt werden von Privaten, der Rhätischen Bahn, dem Kanton Graubünden und von den Standortgemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur, Davos und Schmiten getragen. Die Gemeinden sollen zusammen rund einen Siebtel der Investitionen aufbringen und damit ihre langfristige touristische Infrastruktur verbessern, welche der Landwasserwelt, aber auch dem allgemeinen Tourismus in den Gemeinden dient.

Der Finanzierungsanteil der Gemeinde Davos von 510'000 Franken soll in zwei gleich grossen Raten von je 255'000 Franken in den Jahren 2022 und 2023 zur Auszahlung kommen. Die einzelnen Umsetzungsprojekte werden jeweils über die Standortgemeinden als "Bauherrin" umgesetzt.

2.7.2. Jährlicher Beitrag an die IG Landwasserwelt

Stimmt der Grosse Landrat dem beantragten Verpflichtungskredit zu, wird der Kleine Landrat den Beitritt der Gemeinde Davos zum Verein "IG Landwasserwelt" in die Wege leiten. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird ca. 2'500 Franken betragen (gemäss gegenwärtigem Entwurf Statuten und Organisationsreglement).

2.8. Zustimmung wichtiger Institutionen

Nachdem die Privaten/Dritten mit dem Unterzeichnen von Letters of intent (LOI) ihre Investitionsbereitschaft zugesagt haben, haben auch die beteiligten Standortgemeinden die entsprechenden

Entscheide zum Kredit für die Realisierung des Projekts "Landwasserwelt»" vorbereitet bzw. bereits vorgenommen.

<i>Gemeinde</i>	<i>Entscheidungsinstanz</i>	<i>Datum</i>	<i>abgegebene Stimmen</i>		
			<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
– Albula/Alvra	Gemeindeversammlung	16.07.2021	30	3	11
– Bergün Filisur	Gemeindeversammlung	24.06.2021	49	0	4
– Davos	Gemeindeparlament	19.08.2021			
– Schmitten	Gemeindeversammlung	25.06.2021	19	1	0

Sobald sich die Gemeinden für die "Landwasserwelt" ausgesprochen haben, fällen die RhB und der Kanton Graubünden ihre Investitionsentscheide. Diese sind für den Herbst 2021 geplant. Anschliessend wird der Verein IG Landwasserwelt gegründet und das Projekt geht in die Umsetzungsphase. Die "Landwasserwelt" soll dann per Sommer 2023 lanciert werden.

2.9. Logo des Projekts Landwasserwelt

Die stilisierte Darstellung des Landwasserviadukts soll das Logo des Projekts Landwasserwelt bestimmen.

Zahlreiche Tourismusregionen in der Schweiz und dem Ausland verfügen über touristische Symbole, welche weit über ihre Ortsgrenzen hinauswirken. Diese Symbole können in der Natur vorkommen oder durch den Menschen geschaffene Bauwerke sein und sprechen sowohl Gäste wie auch Einheimische an. Symbol für den Kanton Wallis ist beispielsweise das Matterhorn, für die Stadt Luzern die Kapellbrücke, für Rom das Kolosseum oder für Paris der Eiffelturm. Dem Kanton Graubünden fehlt bisher ein solches gemeinsames Erkennungszeichen.

Untersuchungen belegen, dass die Rhätische Bahn für den gesamten Kanton eine wichtige Identifikationsfunktion hat und dass das Landwasserviadukt eine besondere Faszination auf Einwohner und Gäste des Kantons ausübt. Schon heute zählt das Bauwerk zu den am meisten abgelichteten Fotosujets des Kantons. Im Herzen von Graubünden, an Albulalinie und -strasse gelegen, ist das Landwasserviadukt von allen grossen Tourismusdestinationen im Kanton sehr gut erreichbar. Als Teil des UNESCO-Welterbes Rhätische Bahn geniesst es zudem bereits eine weltweite Anerkennung. Es spricht also vieles dafür, das Landwasserviadukt zum touristischen Wahrzeichen Graubündens zu machen.

3. Touristisches Potenzial der Landwasserschluft bis und mit Landwasserviadukt

Das Projekt Landwasserwelt bietet auch der Destination Davos Klosters bedeutende Vorteile. Ein Einstiegspunkt in die Landwasserwelt befindet sich auf Boden der Gemeinde Davos, im Schmelzboden, beim offensichtlichen Beginn der alten Zügenstrasse. Mit dem Projekt kann das heutige Angebot des historischen Zuges gesichert und ab 2023 erweitert werden. Die Zügenschlucht wird mit ihren tollen Natur-Sehenswürdigkeiten in Szene gesetzt und für die Davoser Gäste zugänglicher gemacht. Die Projektträgerschaft rechnet ab 2023 mit 50'000 zusätzlichen touristischen Besucherfrequenzen. Gäste der Landwasserwelt werden in Davos übernachten. Davos kann seine Attraktivität als Sommerdestination verbessern. Wenn alle Standortgemeinden sowie die Rhätische

Bahn sich für das Projekt Landwasserwelt entscheiden, besteht die Möglichkeit zur Mitfinanzierung des Projekts zu einem Anteil von max. 25 % durch die Wirtschaftsförderung des Kantons Graubünden.

DDO beurteilt den heutigen Aktionsraum der Zügenschlucht und um den Bahnhof Davos Wiesen als sehr bescheidenes touristisches Angebot. Das Wiesnerviadukt wird nicht inszeniert, die Gastro-Infrastruktur ist auf sehr einfachem Niveau, es bestehen keine Attraktionen zum Verweilen. Das Konzept des Mobilitätswegs von 2003 ist in die Jahre gekommen und entspricht kaum mehr heutigen touristischen Anforderungen. Unabhängig vom Projekt Landwasserwelt müsste dieser Aktionsraum attraktiver gestaltet werden. DDO sieht im Projekt Landwasserwelt Potenzial, neue Zielgruppen zu erschliessen bzw. anzusprechen, wie z.B. Familien, junge Erwachsene und die Fernmärkte. Die Landwasserwelt könne zudem ein interessantes Produkt bereits ab der Zwischensaison Mai/Juni sein, in welcher die meisten Davoser Bergbahnen noch geschlossen sind und in höheren Lagen noch Schneefelder vorkommen.

4. Bisheriges Engagement der Gemeinde Davos im Bereich der Landwasserwelt

Die Landwasserwelt beginnt – vom Oberlauf des Landwassers gesehen – beim Bahnhof Davos Monstein bzw. im Schmelzboden. Die Gemeinde hat sich in den vergangenen Jahren in verschiedener Hinsicht in diesem Raum engagiert.

4.1. Investitionen in der Zügenschlucht (alte Zügenstrasse, Gemeindegebiet Davos)

<i>Jahr</i>	<i>Investitionen in Fr.</i>	<i>Beiträge* in Fr.</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Detailinformationen</i>
2000-2006	725'000	488'000	grössere Instandstellungsarbeiten	
2013	17'000	0	kleinerer Felssturz	
2015	51'000	0	grösserer Felssturz	
2018	80'000	0	Brücke beim Bärentritt	Jahresbericht**, Seite 87f
2019	293'000	175'000		Jahresbericht**, Seite 81f
2020	338'000	151'000		Jahresbericht, Entwurf GLR, Seite 93
2021	225'000	100'000	Budgeteingabe (Kostenstelle Nr. 4006150.035)	
2022	120'000	20'000	Finanzplanung des Kleinen Landrates	
2023	120'000	20'000	Finanzplanung des Kleinen Landrates	
2000-2023	1'969'000	954'000	Total Betrachtungszeitraum	

* Beiträge konnten mit der Denkmalpflege Graubünden, mit kantonalen Ämtern, mit dem Bund und mit einigen privaten Institutionen (Ernst Göhner Stiftung, etc.) vereinbart werden.

** Die Jahresberichte der Gemeinde sind via Webseiten einsehbar unter <https://www.gemeindedavos.ch/de/ueberdavos/aktuelles/dokumentation/>

Pro Jahr fallen für die Gemeinde Davos in der Zügenschlucht rund 30'000 Franken Unterhaltskosten an.



Erneuerung des Mauerwerks entlang der alten Zügenstrasse beim Bärentritt, Sommer 2020

4.2. Tarifverbund und Gästekarte

Die RhB-Strecke bis Filisur ist seit jeher im Tarifverbund Davos/Klosters inkludiert. Mit den Jahres- und Halbjahres-Abonnements des VBD kann das RhB-Netz somit bis und mit Filisur benutzt werden. Auch die Gästekarte des Davoser Tourismus (bei gästetaxepflichtigen Beherbergungen) gilt bis und mit Filisur. Einheimische und übernachtende Gäste können somit kostenlos Ausflüge in einem Teil des Landwasserwelt-Perimeters unternehmen, sofern dies das fahrplanmässige Angebot des Regionalverkehrs gemäss Gesetz für öffentlichen Verkehr betrifft.

4.3. Infrastruktur in der Zügenschlucht

Vier Informationstafeln geben beim Beginn der Schlucht im Schmelzboden zu einzelnen Aspekten Auskunft. Ein Eintrittsportal in die Zügenschlucht ist heute – der Bedeutung des Ortes entsprechend – nicht vorhanden. Besuchende der Schlucht werden nur unzureichend auf die natürlichen und verkehrshistorischen Besonderheiten dieses Ortes hingewiesen. Das Restaurant im Schmelzboden ist seit einigen Jahren geschlossen.

Kurz vor der Eisenbahnbrücke bei Brombänz gibt es eine einfache Hütte als Wetterschutz bzw. Unterstand.

Bei Brombänz unterhält die Gemeinde eine viel besuchte Feuerstelle mit Grilleinrichtung. Der Werkbetrieb sorgt für den Unterhalt der Feuerstelle und das Befüllen des Lagerhäuschens mit Feuerholz.

4.4. Mobilitätsweg

Der vom Umweltamt der Gemeinde im Jahr 2003 eingerichtete Mobilitätsweg führt in 1¹/₄ Stunden Fussmarsch vom Schmelzboden zur Bahnstation Davos Wiesen. Das Durchqueren der engen Zügenschlucht war für die Menschen lange Zeit eine grosse Herausforderung. Aus den deutlichen Spuren, die Weg-, Strassen- und Eisenbahnbauer dort hinterlassen haben, kann heute einiges über die Entwicklung unserer Mobilität abgeleitet werden. Der Mobilitätsweg ist kein Lehrpfad im herkömmlichen Sinne, d.h. es sind nur wenige Schautafeln vorhanden. Dafür stösst man von Zeit zu Zeit auf ein Schild mit Telefonnummer, über die per Mobiltelefon Informationen zu Mobilitätsaspekten am jeweiligen Standort abgerufen werden können. Eine Broschüre mit sämtlichen Hörtexten und durch Bildmaterial ergänzt kann kostenlos bei der Gemeinde und bei der touristischen Organisation Davos Klosters bezogen werden. Die Präsentation des Mobilitätswegs ist aber in die Jahre gekommen und wird nur noch wenig genutzt.

4.5. Bergbau mit Museum, Führungen und Stollenbegehungen

Im Mittelalter und im 19. Jahrhundert wurden im Bergwerk am Silberberg in grösserem Umfang Blei- und Zinkerz abgebaut. Die Stollen, Schächte, Erzwege und Ruinen von Gebäuden sind heute noch Zeugen der ehemaligen Bergbauanlagen, der ersten Industrie in Graubünden. Das Bergbaumuseum befindet sich heute im historischen Verwaltungsgebäude der ehemaligen Bergbausiedlung Schmelzboden-Hoffnungsbau, zwischen Bahnstation Davos Monstein und Beginn der Zügenschlucht. Das Museum enthält Exponate wie Bergbaugeschichte, Modelle, Dokumente, Pläne und Fotos sowie Erze der verschiedenen früheren Abbaustellen aus dem gesamten Kanton Graubünden. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren mit Sonderbeiträgen verschiedene Projekte zur Instandstellung von Stollenanlagen unterstützt. Aus dem Kulturfonds wird gestützt auf einen Leistungsauftrag der jährliche Betrieb des Museums mit einem finanziellen Beitrag sichergestellt.

4.6. Exkurs: Engagement des Kantons Graubünden bei der Brücke nach Jenisberg

Die im Jahr 1906 erbaute Steinbogenbrücke über das Landwasser steht unter Denkmalschutz und ist wie die alte Zügenstrasse im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz von nationaler Bedeutung enthalten. Die Brücke, keine 200 Meter vom Bahnhof Davos Wiesen entfernt, befindet sich in einem relativ guten Zustand. Von ihr ist ein direkter Tiefblick in eine der engsten Stellen der Zügenschlucht möglich. Über die Brücke, die der Gemeinde Bergün Filisur gehört, führt eine steile Bergstrasse nach Jenisberg. Ohne eine umfassende Sanierung in den Jahren 2020/2021 hätten die festgestellten Mängel und die schädlichen Einwirkungen des Wassers jedoch rasch zu einem fortschreitenden Zerfall des Bauwerks geführt. Zudem war die Brücke zu schmal und wurde leicht verbreitert. Der Kanton Graubünden hat sich massgebend an der Sanierung der Brücke beteiligt.

5. Anforderungen und Empfehlungen der Gemeinde Davos an das Projekt Landwasserwelt

Der Kleine Landrat hat sich an verschiedenen Sitzungen mit dem Projekt Landwasserwelt auseinandergesetzt. Er hat für eine sinnvolle Beteiligung der Gemeinde Davos verschiedene Anforderungen sowie auch Empfehlungen festgehalten (kursiv).

Davos muss substanzieller Teil des Projekts sein. Die Möglichkeit sollte bestehen, das Davoser Bergbau-Thema, das Teil des Perimeters der Landwasserwelt ist, in das Projekt aufzunehmen. Die Rhätische Bahn (für die Projektträgerschaft) kann diesem Anliegen zustimmen. Die Landwasserwelt soll offen sein für alle Themen, welche für die Besucherinnen und Besucher spannend sind, zum Gebiet gehören und eine interessierte Zielgruppe ansprechen.

Durch dieses Projekt sollen keine Mehrkosten beim öffentlichen Verkehr entstehen. Die Landwasserwelt löst gemäss Projektträgerschaft keine Mehrkosten beim öffentlichen Verkehr aus. Zielsetzung des Projekts ist es natürlich, eine zusätzliche Personennachfrage und Wertschöpfung auszulösen. Es geht darum, die Saisonalität mit dem bestehenden Angebot zu verlängern und bestehende Kapazitäten gut auszulasten.



Das alte "Krokodil" und die historischen Bahnwagen üben eine grosse Anziehungskraft auf das Publikum aus, Juli 2018

Mit der Landwasserwelt soll die Zukunft des seit 2018 sehr erfolgreich verkehrenden, historischen Zuges durch die Zügenschlucht gesichert werden. Der historische Zug ist ein elementarer Baustein des Projekts Landwasserwelt. Die Rhätische Bahn (für die Projektträgerschaft) stellt fest, dass es eines der zentralen Ziele ist, historische Fahrten auch in Zukunft anbieten zu können. Die geplante Inwertsetzung und Präsentation des kulturellen Erbes der RhB soll in der Landwasserwelt stattfinden. Bahnkultur, Welterbe und das Erbe des Rollmaterials sollen den Gästen zugänglich und erlebbar gemacht werden. Nicht nur für ein paar wenige Eisenbahnfans, sondern für ein breites Publikum von Einheimischen und Gästen. Die Betriebsjahre 2018 bis 2022 sind anschauliche Testjahre und zeigen auf, dass Bahnkultur-Attraktionen touristisches Potenzial haben.

Retica 30 und der historische Zug dürfen sich nicht gegenseitig ausschliessen. Die Rhätische Bahn (für die Projektträgerschaft) stellt fest, dass der Halbstundentakt-Systemfahrplan und die damit verbundene verdichtete Belegung der Trassees ein Verkehren von (langsamen) historischen Zügen nicht einfacher macht. Mit der Einführung eines Halbstundentaktes würde die Station Davos Monstein ausgebaut werden müssen. Ein zusätzliches Verkehren eines historischen Zuges wäre aber weiterhin möglich.

Die Investitionen im Rahmen der Landwasserwelt auf Davoser Gemeindegebiet sollen möglichst ganzjährig für ein interessiertes Publikum zugänglich sein, vor allem die Aussichtsplattform und der

Nostalgie-Bahnhof. Die Rhätische Bahn (für die Projektträgerschaft) stellt fest, dass Aussichtsplattformen, Wege und Rastplätze der Landwasserwelt weiterhin öffentlich und kostenlos zugänglich bleiben. Der Bau, der Unterhalt und die Definition der Zugänglichkeit solcher Anlagen bleibt weiterhin Sache der Gemeinden. Koordiniert werden soll dies in der IG Landwasserwelt, damit die Aktivitäten im Perimeter der Landwasserwelt gut aufeinander abgestimmt werden können.

Die zu erstellende Landwasserwelt-Infrastruktur soll auf qualitativ gutem Niveau erfolgen, keine Disneyland-Möblierung. Die Rhätische Bahn (für die Projektträgerschaft) stellt fest, dass dies ganz im Sinn des Projekts Landwasserwelt ist. Aus diesem Grund sollen alle Partner der Landwasserwelt in einer IG Landwasserwelt mitmachen. Dort soll einem gemeinsamen Qualitätsverständnis und gemeinsamer Werte nachgelebt werden. Im Statutenentwurf (siehe Aktenaufgabe) ist eine Präambel formuliert, welche dieser Thematik entsprechenden Stellenwert einräumt.

Alle Institutionen stimmen zu und bezahlen ihre Investitionsbeiträge. Die übrigen Standortgemeinden haben den Investitionsbeiträgen bereits zugestimmt. Die Rhätische Bahn wird im Anschluss an die Gemeinden beschliessen. Darauf wird der Regierungsrat den Kantonsbeitrag – aufgrund seiner Beurteilung des Projekts Landwasserwelt mit den beteiligten Partnern als "systemrelevante touristische Infrastruktur" – sprechen.

Es ist zu empfehlen, nicht mehrere Signaletiken nebeneinander zu führen. Dies kann zu Verwirrungen, Systembrüchen, Widersprüchen, Lücken, etc. führen. Die Signaletik von Gemeinden (Wasserwelt Filisur, Spazierwege Filisur), Parc Ela und Landwasserwelt soll aufeinander abgestimmt werden.

Es ist zu empfehlen, bei der angestrebten touristischen Belegung der Landwasserwelt sich konzeptionelle Überlegungen zur Entflechtung von Biken und Wandern zu machen. Die Wanderwege Davos Wiesen Bahnhof – Schönboden sowie Davos Wiesen Bahnhof – Schlucht – Leidboden sind bereits heute durch Wandern und Biken stark beansprucht.

6. Schlussbemerkungen

Der Kleine Landrat anerkennt die Initiative, die bisher geleisteten Arbeiten und das Engagement, die zur Entstehung des Projekts Landwasserwelt geführt haben. Der Raum Zügenschlucht/Landwasserviadukt verfügt über eine besondere Attraktivität, die einem interessierten Publikum durchaus besser erfahrbar und zugänglich gemacht werden kann. Davos kann davon profitieren und als Sommerdestination attraktiver werden. Die Projektträgerschaft erwartet einen jährlichen Zusatzumsatz für die Davoser Hotellerie, die Gastronomie und den Detailhandel zwischen 796'000 und 1'591'000 Franken. Damit werden direkt und indirekt Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Für den Kleinen Landrat ist die volkswirtschaftliche bzw. die tourismuswirtschaftliche Bedeutung des Projekts schwierig quantifizierbar, sie ist aber substanziell vorhanden. Wenn zusätzliche Logiernächte infolge attraktiver Landwasserwelt anfallen, so werden diese auch in Davos realisiert.

Im Perimeter der Landwasserwelt verfügt die Gemeinde Davos über drei USPs (unique selling proposition = Einzigartigkeit bzw. Alleinstellungsmerkmal):

- Wiesnerviadukt: begehrbar (!) und höchstes Viadukt (89 m) der Welterbe-Bahn RhB. Eindrücklicher Tiefblick auf das Landwasser sowie auf die grosse Erosionstätigkeit im Berggebiet.
- Bahnhof Wiesen: Eisenbahnstation in der Abgeschlossenheit der Natur, "Wild-West-Atmosphäre".

- Zügenschlucht: ohne spezielle Trekking-Ausrüstung begehbare Schlucht, in Gruppen und individuell. Gemauerte Aussichtskanzel beim Bärentritt mit Blick in die Schlucht, auf Wasserfälle und Eisenbahnlinie.

Die USPs bedeuten die langfristige Sicherung von Frequenzen auf dem Davoser Teil des Aktionsraums.

Das Projekt Landwasserwelt führt zu einer stärkeren Nutzung der Eisenbahnlinie Davos – Filisur und damit zu einer stärkeren Begründung dieser Strecke als wichtiger Bestandteil des RhB-Netzes. Das Projekt führt zudem zu einer bestmöglichen Sicherung des historischen Zuges über das Jahr 2022 hinaus.

Der Gemeindebeitrag der Gemeinde Davos wird in vollem Umfang auf dem eigenen Gemeindegebiet investiert. Die Investitionen werden dem öffentlichen Publikum ohne Einschränkungen zugänglich sein. Das Projekt Landwasserwelt bietet Schlechtwetter-Alternativen und stärkt das Zwischen-saison-Angebot. Das Projekt setzt auf "sanften" Tourismus: auf den öffentlichen Verkehr, den Langsamverkehr und die Inwertsetzung bestehender Attraktionen.

Der Davoser Tourismus unterstützt das Projekt und wird sich bei der Davos-spezifischen Vermarktung personell und finanziell einbringen (siehe Schreiben DDO in der Aktenauflage). Gesamthaft gesehen erzeugt das Projekt Landwasserwelt eine Attraktivitätssteigerung für Davos im Destinationswettbewerb.

Der Kleine Landrat anerkennt aufgrund der voranstehenden Ausführungen ein vorhandenes volkswirtschaftliches und touristisches Potenzial des gesamten Projekts Landwasserwelt sowie im Speziellen auch des Projektteils auf Davoser Gemeindegebiet. Mit einem Davoser Beitrag von 0,51 Mio. Franken kann ein Volumen von 11,6 Mio. Franken ausgelöst werden. In der gegenwärtig schwierigen Zeit für die Tourismuswirtschaft sind perspektivische Projekte, die von den verschiedenen Zusammenarbeitspartnern geprüft und für erfolversprechend beurteilt wurden, eine grosse Chance.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Es wird einem einmaligen Verpflichtungskredit von 510'000 Franken inkl. MwSt. für die Realisierung des Projekts Landwasserwelt zugestimmt.
2. Der Verpflichtungskredit kommt in zwei gleich grossen Raten von je 255'000 Franken in den Jahren 2022 und 2023 zur Auszahlung (Investitionsbeiträge zu Lasten neuer Kostenstelle 1608400.002 Landwasserwelt).

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Landwasserwelt, Gesuch an die Gemeinde Davos vom 25.05.2021
- Landwasserwelt, Ausflugsort am Wahrzeichen Graubündens, Projektvorstellung mit Investitionsübersicht, Finanzierung, Potenzialanalyse und Wertschöpfung vom 01.07.2021
- Landwasserwelt, Ausflugsort am Wahrzeichen Graubündens, Information für Gemeindeversammlungen vom 05.07.2021
- Destination Davos Klosters, Stellungnahme zum Projekt Landwasserwelt vom 08.07.2021
- Regionaler Richtplan "Albula / Erlebnisraum Landwasserwelt", Richtplankarte 1:15'000 und Richtplantext, dazu der Regierungsbeschluss vom 06.04.2021
- Rhätische Bahn, grafische Darstellung der Landwasserwelt, 2020/2021
- Interessengemeinschaft Landwasserwelt, Statuten und Organisationsreglement (im Entwurf)

Mitteilung an

- Rhätische Bahn AG, Projektleiter Landwasserwelt / Landwasserviadukt Wahrzeichen Graubündens, roman.cathomas@rhb.ch
- Davos Destinations-Organisation, direktions@davos.ch
- Hotel-Gastro Davos, Präsidium, info@hotel-larix.ch
- Kanton Graubünden, Kompetenzzentrum für Mobilität, werner.gluenkin@aev.gr.ch
- Gemeinde Davos, Leiter Tiefbauamt / Leiter VBD, andre.fehr@davos.gr.ch
- Gemeinde Davos, Leiter Fachstelle Umwelt, men.dellagiovanna@davos.gr.ch
- Gemeinde Davos, Leiter Finanzen, martin.raich@davos.gr.ch

Sitzung vom 27.07.2021
Mitgeteilt am 30.07.2021
Protokoll-Nr. 21-571
Reg.-Nr. T1.1.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung, Neubau Speichersee Usser Isch und Neubau Piste Usser Isch – Carjöl

1. Anlass und Zielsetzung

Das Wintersportgebiet Jakobshorn verzeichnet aufgrund seiner gut erschlossenen Zentrumsnähe durchschnittlich 320'000 Besucher pro Winter, an Spitzentagen bis zu 7'000 Personen. Lokale und internationale Institutionen nutzen das Gebiet seit bald 90 Jahren regelmässig als Trainings- und Rennengelände. Seit 1992 wird das Skigebiet teilweise technisch beschneit, wobei die Beschneigungsinfrastruktur seither laufend ausgebaut und modernisiert wurde. Das Gesamtkonzept Beschneigung ist im Jahre 2018 überarbeitet worden. Darauf basierend wurde die Ortsplanung angepasst und es stehen, Stand 2018, bereinigte und vervollständigte Planungsmittel bezüglich Beschneigung zur Verfügung. Das Wasser für die Beschneigung stammt zum Grossteil aus den beiden bestehenden Speicherseen Stadleralp und Brämabüel, welche mehrheitlich über natürliche Zuflüsse gespiesen werden. Zusätzlich wird aber auch Wasser aus dem Landwasser entnommen und zur Ischalp und weiter zum Speichersee Brämabüel hochgepumpt.

Um für den künftigen Wintersport eine schneesichere und attraktive Infrastruktur mit nachhaltiger Nutzung anbieten zu können, plant die Davos Klosters Bergbahnen AG einen weiteren Speichersee im Gebiet Usser Isch und eine neue Talabfahrt von Usser Isch nach Carjöl mit entsprechender Beschneigungsanlage. Der neue Speichersee Usser Isch ermöglicht es, die darunterliegenden Pistenbereiche ohne Druckreduzierung, mit geringerer Energievernichtung, in kürzerer Zeit und entsprechend zeitlich reduzierter Lärmbelastung ausschliesslich mit Eigendruck einzuschneien. Die Wasserentnahme aus dem Landwasser und die dafür benötigte Pumpenergie können dadurch deutlich reduziert werden.

Im Bereich der Waldschneise unterhalb der Sesselbahn Carjöl – Fuxägufer, die seit jeher als Variantenabfahrt benutzt wird, ist eine offizielle und beschneibare Talabfahrt nach Davos geplant. Die beiden bestehenden Talabfahrten Ischalp – Bolgen und Gämpen verlaufen auf wenig attraktiven Forstwegen und werden praktisch nur zur Entleerung genutzt. Mit der geplanten dritten Talabfahrt Carjöl ist eine Entflechtung der unterschiedlichen Fahrniveaus möglich, der Druck auf die bestehenden Ziehwege kann entschärft und die Sicherheit somit erhöht werden.

Im Hinblick auf den in erheblichem Masse reduzierbaren Energieverbrauch durch den geplanten Speichersee sowie auf die Steigerung der Attraktivität und die Sicherheit im Bereich der alpinen touristischen Infrastruktur hat der Kleine Landrat eine entsprechende Teilrevision der Ortsplanung veranlasst. Ziel der Vorlage ist es, die für die beschriebenen Verbesserungen notwendigen nutzungsplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Gleichzeitig soll eine nicht mehr benutzte, jedoch nutzungsplanerisch vorgesehene Talabfahrtspiste aufgehoben und wieder dem Waldareal zugeführt werden.

2. Grundlagen

2.1. Rechtskräftige Ortsplanung

Das Baugesetz der Gemeinde Davos regelt in Art. 86 Abs. 3, dass die Flächenbeschneigung innerhalb der Wintersportzone nur zulässig ist, wenn diese im Generellen Erschliessungsplan vorgesehen ist. Bezüglich Beschneigungsanlagen stammen die genehmigten Nutzungsplangrundlagen im Wesentlichen aus dem Jahr 2018. Mit Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Dezember 2018 wurde der Generelle Erschliessungsplan für das Gebiet Jakobshorn erlassen und mit Regierungsbeschluss Nr. 588 am 30. Juni 2020 genehmigt.

2.2. Wegleitung Beschneigungsanlagen

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) hat 2008 eine Wegleitung für Beschneigungsanlagen mit einzuhaltenden Grundsätzen und Verfahren publiziert. Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt im Wesentlichen diese Wegleitung: Die geplanten Beschneigungsanlagen stehen im Einklang mit der Gesetzgebung, das Skigebiet liegt innerhalb eines Intensiverholungsgebiets gemäss regionalem und kantonalem Richtplan, ein Gesamtkonzept liegt vor und die Anliegen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes werden angemessen beachtet. In Davos werden die Infrastrukturen der Beschneigung wie auch Beschneigungsflächen in einem Gesamtkonzept behandelt. Aufgrund der baugesetzlichen Regelung der Gemeinde Davos unterstehen Beschneigungsanlagen zudem der Nutzungsplanpflicht.

2.3. Richtplanung

Im Raum Davos/Klosters sind total 3780 Hektaren als Intensiverholungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan bezeichnet (Objekt Nr. 08.FS.10). Diese sollen als touristische Schwerpunktgebiete langfristig attraktiv bleiben, flexibel nutzbar sein sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionieren können. Touristische Einrichtungen werden auf die Intensiverholungsgebiete beschränkt. Der Standort des Speichersees liegt inmitten eines Intensiverholungsgebietes. Die bestehende Sesselbahn Davos – Carjöl – Fuxägufer ist im kantonalen und regionalen (Objekt-Nr. 106) Richtplan als Zubringeranlage verzeichnet. Die geplante Talabfahrt Usser Isch – Carjöl entlang dieser Sesselbahn ist als «Intensiverholungsgebiet Erweiterung» (Objekt Nr. 08.FS.10 Kantonal resp. 08.FA.4 Regional) mit Koordinationsstand «Zwischenergebnis» im Richtplan (regionaler Richtplan Davos genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 29 vom 15. Januar 2013) enthalten. Gemäss den Hinweisen im regionalen Richtplan Davos sind die Vorteile gegenüber der heutigen Linienführung aufzuzeigen, und es ist eine Rodungsbewilligung notwendig.

Mit der geplanten Talabfahrt erfolgt keine Skigebietsverbindung, Neuerschliessung einer Geländekammer oder eigentliche Skigebietserweiterung. Zudem handelt es sich nicht um ein Vorhaben, welches eine regionale Koordination verlangt. Demnach ist der Bedarf nach einer vorgängigen Abstimmung auf Stufe Richtplanung nicht gegeben. Die erforderlichen Abklärungen werden im Rahmen der Nutzungsplanung erbracht.

Die Überführung des Zwischenergebnisses erfolgt im Rahmen einer mit der vorliegenden Nutzungsplanvorlage koordinierten Fortschreibung des regionalen Richtplans. Der Regionalausschuss der Region Prättigau-Davos hat die Fortschreibung am 12. Oktober 2020 genehmigt. Die vorliegende Anpassung der Nutzungsplanung ist somit auf die richtplanerischen Vorgaben abgestimmt. Es handelt sich bei vorliegender Teilrevision folglich um ein Vorhaben, das im Richtplan festgelegt ist.

2.4. Wald

Im Zusammenhang mit der neuen direkten Talabfahrt Usser Isch – Carjöl ist eine Rodung von Waldareal notwendig (siehe auch Kapitel 5).

3. Speichersee Usser Isch

3.1. Gesamtkonzept Beschneigung 2018

Basierend auf dem im Jahre 2018 überarbeiteten Gesamtkonzept samt präzisen Angaben über die realisierten Anlagen und genauen Datengrundlagen wurde der Generelle Erschliessungsplan bezüglich Beschneigungsinfrastruktur aktualisiert. Insgesamt sind die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur technischen Beschneigung von 47,9 ha vorhanden.

3.2. Wasserbezug

Aktuell wird das für die Beschneigung notwendige Wasser über Überlaufwasser aus Quellensystemen und Speicher (Brämbüel, Stadleralp) zur Verfügung gestellt. Teilweise erfolgt jedoch auch eine Wasserentnahme aus dem Landwasser, welches anschliessend zur Ischalp hochgepumpt wird. Die Davos Klosters Bergbahnen AG beabsichtigt nun zur Effizienzsteigerung des Beschneigungssystems und der Reduktion der Wasserentnahme aus dem Landwasser den Bau des zusätzlichen Sees im Gebiet Usser Isch mit einem Volumen von rund 54'000 m³. Der See wird im Frühjahr mit Sickerwasser und dem Wasser aus dem Überlauf des Reservoirs der Bergstation Fuxägüfer aufgefüllt. Dadurch verbessert sich auch die Energiebilanz, da die Beschneigung neu in weiteren Gebieten per Eigendruck aus dem See erfolgen kann.

4. Talabfahrt Usser Isch – Carjöl

4.1. Konzept Talabfahrt Jakobshorn

Die vorgesehene neue Piste verläuft ab der Talstation des Sesselliftes Usser Isch entlang dem Sessellift Carjöl – Fuxägüfer bis zur bestehenden Piste im Gebiet Carjöl. Die rund 1 km lange Piste

folgt grösstenteils der bestehenden Schneise, bedingt aber aufgrund der Breite von 30 m auch eine Waldrodung. Damit ergibt sich eine zusätzliche Pistenfläche von ca. 3,2 ha.

Das Skigebiet Jakobshorn verfügt aktuell über zwei Talabfahrten: Einerseits im nördlichen Bereich des Gebiets über einen Forstweg ab der Mittelstation der Pendelbahn Ischalp bis ins Gebiet Bolgen, andererseits im südlichen Bereich ab der Talstation Clavadeler Alp über einen Forstweg bis zur Mittelstation Carjöl. Die beiden Talabfahrten sind aufgrund ihres Verlaufs über einen Forstweg wenig attraktiv und schmal. Die Talabfahrt Ischalp – Bolgen erfüllt zudem die Anforderungen der SKUS-Richtlinien für Schneesportanlagen nicht. Demnach dürfen neu anzulegende Wege nicht mehr als 6 Grad Gefälle aufweisen und sollen mindestens 5 Meter breit sein. Bei steileren Teilstücken sind ausreichende Bremsräume zu schaffen oder das Gefälle zu vermindern. Ein Ausbau nach Massgabe der Richtlinie lässt sich bei dem bestehenden Forstweg nicht vornehmen. Die Gämpenabfahrt wurde für schwächere Wintersportler konzipiert, dient aber ebenfalls lediglich der Entleerung des Skigebiets. Aufgrund dieser Funktion kommt es speziell am späteren Nachmittag und im Bereich der eher schmalen Forststrasse zu einer Konzentration von Skifahrern und entsprechend zu gefährlichen Situationen. Der ehemalige FIS-Slalomhang, welcher rechtskräftig der Wintersportzone zugewiesen ist, wird nicht als Talabfahrt genutzt.

Mit der geplanten Talabfahrt Usser Isch – Carjöl soll nun eine attraktive und direkte Möglichkeit für die Fahrt nach Davos geschaffen werden. Damit kann der Druck namentlich von der Gämpenabfahrt weggenommen werden. Diese Entflechtung wird die Sicherheit der Wintersportler erhöhen und dürfte somit die Unfallrisiken reduzieren. Zudem dient diese Piste untergeordnet auch als Beschäftigungspiste entlang des Sesselliftes Davos – Carjöl – Fuxägufer. Diese Piste würde zu einer besseren Auslastung des Sessellifts führen und ermöglicht eine attraktive Abfahrt in einem anders gelagerten Teil des Skigebiets (Wald anstelle Alpflächen). Die Lage bietet sich aufgrund des bestehenden Sessellifttrassees, der Topographie und der Situierung zwischen den beiden bestehenden Talabfahrten an. Weitere Linienführungen wurden geprüft und mit dem Forstbetrieb besprochen. Der gewählte Verlauf ist jedoch bezüglich des Terrains (Steilheit) und der Grösse des Eingriffs am optimalsten. Im Rahmen der Realisierung einer zusätzlichen Talabfahrt soll als Ausgleichsmassnahme die nutzungsplanerisch bestehende, jedoch nicht benutzte Talabfahrt Ischalp/alter FIS-Slalomhang wieder dem Waldareal zugewiesen und aufgeforstet werden. Diese wegfallende Fläche der Wintersportzone beträgt rund 0,8 ha. Der Slalomhang im Bereich Bolgen bleibt bestehen.

4.2. Erweiterung Beschneigungsflächen

Die neu geplante Talabfahrt Usser Isch – Carjöl soll auf einer Fläche von 2,53 ha technisch beschneit werden. Demnach werden im Gebiet Jakobshorn zukünftig total 50,43 ha technisch beschneit.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der neu vorgesehenen Erweiterungsflächen der Beschneigung werden im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der Concepta AG, Davos, ausgeführt. Dieser bezieht sich auf den Speichersee Usser Isch, das Wasserbezugssystem, das technische Gebäude (Pumpstation), die Neuanlage der Talabfahrt Carjöl (inkl. Beschneigungsanlage), die erforderlichen Werkleitungen, die Schneeerzeugungsstandorte, die Schneeerzeuger sowie die Stromversorgung. Die rechtlichen

Grundlagen und die detaillierten Massnahmen sind im UVB im Detail ersichtlich. Die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Hochwasserschutz

Gemäss der Richtlinie über die Sicherheit von Stauanlagen muss beim Neubau des Speichersees Usser Isch die Hochwassersicherheit nachgewiesen werden. Dieser Nachweis hat das Ziel, die Sicherheit der Stauanlage bei Hochwasser zu gewährleisten, und ist vorhanden.

Flachmoor

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Speichersee liegt das Flachmoorobjekt Nr. 2217 Clavadeler Berg von nationaler Bedeutung. Die Verordnung über den Schutz der Moore verlangt, dass zum Schutz der Moore Pufferzonen ausgedehnt werden müssen. Diese Pufferzonen sind in die Projektierung des Speichersees eingeflossen.

Grundwasser

Grundwasserschutzzonen werden durch das Projekt keine tangiert. Der Speichersee Usser Isch kommt jedoch teilweise im Gewässerschutzbereich A_U zu liegen. Es sind deshalb sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase verschiedene Massnahmen zur Sicker- und Quellwasserfassung gemäss UVB vorzusehen und eine hydrogeologische Baubegleitung sicherzustellen. Zudem dürfen innerhalb der hydrologischen Pufferzone des Flachmoorobjektes keine Grabungen stattfinden und auf eine moor- und seeseitige Beweidung der Böschungen des Speichersees Usser Isch ist zu verzichten, damit kein Nährstoffeintrag ins Flachmoor wie auch keine Anreicherung des Beschneigungswassers mit Nährstoffen erfolgt.

Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das im oberen Streckenabschnitt eingedolte Maibächli. Es sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, um Gewässerverunreinigungen während der Bauphase des Speichersees Usser Isch zu vermeiden. Da das Maibächli für den Bau des Speichersees umgeleitet werden muss, ist im Anschluss an den Bau eine gewässerökologische Aufwertung durch Ausdolung des Bächleins auf zwei Abschnitten und das Anlegen von natürlichen Fließwasserzonen vorgesehen.

Boden

Durch den Bau des Speichersees Usser Isch und der Talabfahrt Carjöl inkl. Beschneigungsanlage finden Terrainanpassungen und somit Beeinträchtigungen des Bodens statt. Es sind im UVB verschiedene Massnahmen zur Vermeidung einer Bodenverdichtung und -erosion aufgeführt. Der detaillierte Bauablauf inkl. der Phasen der Direktumlagerung sowie der Plan der Lager- und Installationsplätze müssen deshalb im Rahmen der BAB-Eingabe vorliegen und die Bauarbeiten sind vor Baubeginn mit der Umweltbaubegleitung abzusprechen. Werden die Massnahmen gemäss UVB eingehalten, spricht aus bodentechnischer Sicht nichts gegen das Projekt.

Luft

Während der Bauphase von Speichersee und Talabfahrt ist mit schwachen bis örtlichen mittleren Staub- und Feinstaubemissionen zu rechnen. Es ist deshalb die Massnahmenstufe A einzuhalten und es sind LRV-konforme Baumaschinen oder Partikelfilter vorzusehen. Der spätere Betrieb des Speichersees Usser Isch und der Talabfahrt Carjöl inkl. Beschneigungsanlage wird keine relevanten Emissionen verursachen und ist aus lufthygienischer Sicht unproblematisch.

Lärm

In der Bauphase von Speichersee und Talabfahrt ist die Lärmbelastung durch den Baustellenverkehr und die Baumaschinen erhöht und einzelne Materialtransporte müssen mit dem Helikopter erfolgen. Die Bauperimeter des Speichersees und der Talabfahrt inkl. Beschneigungsanlage befinden sich jedoch ausserhalb von lärmempfindlichen Empfängerpunkten, weshalb nebst den üblichen Vorsorgemassnahmen gemäss USG keine weiteren Massnahmen zu treffen sind.

Während dem Betrieb kommt es durch die Beschneigung und Pistenpräparation zu Lärmemissionen, von welchen die Anstösser im Bereich Carjöl und Bolgen betroffen sind. Basierend auf dem Lärmgutachten, das für die bestehenden Erzeugerstandorte eine maximale Beschneigungszeit von mehr als 2'000 Stunden am Tag und in der Nacht aufweist, ergibt sich durch die zusätzlichen Schneeerzeugungsstandorte jedoch keine notwendige Reduktion der Beschneigungszeit. Die im revidierten Betriebskonzept vom 11. Januar 2021 aufgeführten Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen sind ausreichend.

Rodung von Waldareal

Die neu geplante Talabfahrt bedingt eine Rodung von Waldareal, nämlich rund 1,37 ha als definitive Rodung und zudem für die Bauphase von 0,23 ha als temporäre Rodungsflächen. Gemäss Angaben des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden sind aufgrund des Waldverlaufs auch im Bereich der rechtskräftigen Landwirtschaftszone kleinere Rodungsflächen bezeichnet. Die notwendige Ersatzaufforstung (1,3 ha im Gebiet) respektive Ersatzmassnahmen (0,3 ha ausserhalb des Projektperimeters) sind durch die Davos Klosters Bergbahnen AG in Zusammenarbeit mit dem Forstbetrieb erarbeitet worden. Das entsprechende Rodungsgesuch liegt bei.

Im UVB werden zudem die Punkte Abfälle und umweltgefährdende Stoffe, Lebensräume, Landschafts- und Ortsbild sowie Langsamverkehr behandelt. Das Vorhaben wird auch in diesen Punkten unter Einhaltung der im Bericht erwähnten Massnahmen als umweltverträglich beurteilt.

6. Umsetzung

6.1. Teilrevision Zonenplan 1:2'000

Zur Umsetzung wird bei der neuen Talabfahrt und bei der aufzuhebenden Talabfahrt je ein Perimeter mit aufhebender Wirkung für die bestehende Grundnutzung sowie die Wintersportzonen vorgesehen, in welchem die entsprechenden Zonen neu festgelegt werden. Im Bereich der zukünftigen Pistenführung wird eine Berglandwirtschaftszone (Art. 74 Baugesetz) respektive eine Landwirtschaftszone (Art. 73 Baugesetz) festgelegt. Dies erfolgt entlang der Abfahrtspiste in Rücksprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden und abgestimmt auf den Wald gemäss rechtskräftigem Zonenplan bzw. digitalisiertem Luftbild 1991. Im Bereich der aufzuhebenden Talabfahrt Ischalp/alter FIS-Slalomhang wird, soweit eine Aufforstung erfolgt, das Gebiet dem Wald zugewiesen und im Übrigen die bestehenden Zonen (ohne die Wintersportzone im Bereich der Talabfahrt) festgelegt.

6.2. Teilrevision Genereller Erschliessungsplan 1:2'000

Der geplante Speichersee, die Beschneigungsflächen sowie die Leitungstrassees mit Zapfstellen werden neu festgelegt.

7. Zuständigkeiten

Für den Erlass resp. die Änderung von Generellen Erschliessungsplänen ist der Grosse Landrat zuständig (Art. 48 Abs. 1 KRG i.V.m. Art. 164 Abs. 1 lit. c BauG). Der entsprechende Plan bedarf zusätzlich der Genehmigung durch die Kantonsregierung und tritt mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft (Art. 49 Abs. 1 KRG).

Die Teilrevision des Zonenplans unterliegt der Volksabstimmung (Art. 48 Abs. 1 KRG). Der Grosse Landrat verabschiedet somit den teilrevidierten Zonenplan zuhanden der Volksabstimmung. Der Zonenplan muss ebenfalls durch die Kantonsregierung genehmigt werden und tritt auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft (Ar. 49 Abs. 1 KRG).

8. Vorprüfung und Mitwirkung

8.1. Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 8. Juli 2020 wurden namentlich zum Rodungsverfahren und zur erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung diverse Anregungen vorgebracht. Diese wurden im Nachgang geprüft und die Unterlagen ergänzt und überarbeitet. Im Herbst 2020 erfolgten zudem Begehungen des Speicherseestandortes mit einem Moorspezialisten. In der Folge wurde die Seegeometrie angepasst. Anschliessend wurde im Dezember 2020 eine Begehung der vorgesehenen Talabfahrt mit dem Amt für Natur und Umwelt Graubünden sowie dem Bundesamt für Umwelt durchgeführt. Im Nachgang konnte die Linienführung der Talabfahrt optimiert und die Rodungsfläche von 2,6 ha auf 1,6 ha reduziert werden.

Aus dem Vorprüfungsbericht geht hervor, dass die Notwendigkeit von vier Talabfahrten zu prüfen ist oder ob allenfalls zugunsten der geplanten Abfahrt auf eine der bestehenden verzichtet werden kann. Da die Talabfahrt Ischalp/alter FIS-Slalomhang seit einiger Zeit nicht mehr präpariert und deshalb auch nicht mehr genutzt wird, soll dieser Bereich vollständig dem Waldareal zugeführt werden. Zu diesem Zweck ist die Wintersportzone in diesem Bereich aufzuheben. Im unteren Abschnitt (Bolgen) wird die Wintersportzone aufgrund des Slalomhangs nicht aufgehoben. Die Umweltschutzorganisationen wurden anlässlich einer Begehung am 19. Januar 2021 sowie einer vorgängigen Abgabe der Projektunterlagen über das Vorhaben und die Anpassungen orientiert.

8.2. Mitwirkungsaufgabe

Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Wünsche und Anträge an den Kleinen Landrat richten. Die Vorlage lag erstmals vom 17. Juli bis 15. August 2020 öffentlich auf, wobei keine Eingaben eingingen. Aufgrund der diversen Projektanpassungen und Optimierungen wurde eine zweite öffentliche Mitwirkungsaufgabe vom 19. März bis 19. April 2021 durchgeführt. Hierbei sind zwei Stellungnahmen eingegangen, welche Teil der Auflageakten sind und im einen Fall eine ausreichende Wassermenge für das Maienbächli und im anderen Fall die Entlassung der Alpwiese auf Parzelle Nr. 4314 aus der Wintersportzone wünschen. Der Kleine Landrat hat die Eingaben schriftlich beantwortet, es erfolgten keine Anpassungen an den Planungsmitteln.

8.3. Massgebliches Verfahren und Folgeverfahren

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen Beschneiungsanlagen mit einer beschneibaren Fläche von über 5 ha der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Aufgrund der beschneiten Fläche der neuen Talabfahrt (ca. 2,5 ha) besteht grundsätzlich keine UVP-Pflicht. Da die Beschneiungsanlagen im Gesamtgebiet Jakobshorn dieses Mass jedoch überschreiten liegt der entsprechende Umweltverträglichkeitsbericht (gestützt auf das Gesamtkonzept 2018) vor. Dieser wurde für den neu geplanten Speichersee und die neue Talabfahrt ergänzt. Für die neue Talabfahrt ist zusätzlich ein Rodungsverfahren durchzuführen, die entsprechenden Unterlagen liegen der vorliegenden Teilrevision bei.

Für die Umsetzung und Realisierung der geplanten Beschneiungsanlagen wird nach Beschluss des Grossen Landrates resp. der Volksabstimmung und Genehmigung durch die Regierung ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren). Darin sind die detaillierten baulichen Massnahmen aufzuzeigen. Im Wald erfolgt die detaillierte Projektierung in Zusammenarbeit mit dem Forstbetrieb. Im Rahmen der Bauausführung wird eine Umweltbaubegleitung beigezogen.

9. Schlussbemerkungen

Die durch die Davos Klosters Bergbahnen AG geplanten Investitionen haben aus Sicht des Kleinen Landrats gewichtige Vorteile. Die Attraktivität des Skigebiets und die Sicherheit der Wintersportlerinnen und Wintersportler können deutlich gesteigert werden. Die bestehenden Talabfahrten Ischalp – Bolgen und Gämpen sind beide schmal und werden praktisch nur zur Entleerung genutzt. Mit dem vorliegenden Projekt wird eine dritte Talabfahrt realisiert, die auch für Wiederholungsfahrten v.a. bei schlechtem Wetter im Waldgebiet genutzt werden kann. Sie liegt günstig, da sie das bestehende Sesselliftrassee Carjöl – Fuxägufer nutzt und direkt an die Sesselbahn anschliesst. Mit dem Speichersee kann die Energieeffizienz der Beschneiungsanlagen deutlich verbessert werden, wodurch sich der ökologische Fussabdruck der Destination verkleinert. Ebenfalls von ökologischem Nutzen ist die Tatsache, dass die Wasserentnahme aus dem Landwasser reduziert werden kann. Zudem sind nur minimale Rodungen nötig, die mit der Rückführung ins Waldareal, der Aufforstung der nutzungsplanerisch bestehenden, aber nicht benutzten Talabfahrt Ischalp/alter FIS-Slalomhang sowie den Ersatzmassnahmen kompensiert werden können.

Der Kleine Landrat erachtet die geplanten Anpassungen im Skigebiet Jakobshorn mit dem Neubau des Speichersees Usser Isch und dem Neubau der Talabfahrt Usser Isch – Carjöl inkl. Beschneiungsanlage als eine sehr sinnvolle und zukunftsgerichtete Massnahme.

Antrag an den Grossen Landrat:

(im Ausstand von Statthalter Stefan Walser)

1. Der Zonenplan 1:2'000 "Skigebiet Jakobshorn, Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
2. Der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 "Skigebiet Jakobshorn, Speichersee Usser Isch, Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" sei zu erlassen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Zonenplan 1:2'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Technischer Bericht
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Baugrunduntersuchung
- Nachweis Hochwassersicherheit
- Gesamtkonzept 1:5'000
- Bericht Naturgefahren
- Beurteilung der besonderen Gefährdung
- Rodungsgesuch inkl. Rodungsplan Talabfahrt 1:1'000 und Situation Ersatzaufforstung Ischalp – Slalomhang 1:1'000
- Beurteilung hydrologische Pufferzone Flachmoor 2217
- Lärnmachweis inkl. Beilage Situation 1:2'000
- Situation Speichersee 1:1'000
- Geländeschnitte Speichersee 1:500
- Systematik Beschneigungssystem
- Situation Talabfahrt Variantenstudium 1:1'000
- Situation Talabfahrt 1:1'000
- Situation Geländekorrektur Talabfahrt 1:1'000
- Schnitte Geländekorrektur Talabfahrt 1:200
- Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2020
- Mitwirkungseingaben
- Protokoll der Raumplanungskommission vom 22. Juli 2021

Sitzung vom 20.07.2021
Mitgeteilt am 28.07.2021
Protokoll-Nr. 21-565
Reg.-Nr. F4.2

An den Grossen Landrat

Friedhofstrasse, Perimeterbeiträge

1. Anlass

- 1.1 Bei der Friedhofstrasse (Parzelle Nr. 2121) zwischen dem Restaurant Islen und dem Waldfriedhof handelt es sich um einen durch Wanderer, Spaziergänger, Laufsportler, Friedhofbesucher, Velofahrer, Kutscher etc. intensiv genutzten und beliebten Weg eines bedeutenden Naherholungsgebietes. Das öffentliche Interesse an der Strasse ist entsprechend gross.
- 1.2 Die Friedhofstrasse gehörte ursprünglich der Fraktion Davos Platz und ging mit deren Auflösung am 1. Januar 2019 ins Eigentum der Gemeinde über. Dadurch wurde die Friedhofstrasse zu einer Gemeindestrasse, die von der Gemeinde zu unterhalten ist. Allerdings hatte der Grosse Landrat zur Aufteilung der Strassenunterhaltskosten im Jahr 1983 die Einleitung eines Perimeterverfahrens für die Friedhofstrasse beschlossen.

Dieser von der Gemeinde festgelegte Perimeter war das Ergebnis von verschiedenen Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Die Gemeinde Davos hatte in den frühen 80-er Jahren sowohl eine Übernahme der Strasse von der Fraktion Davos Platz wie auch die Übernahme der Unterhaltskosten für den Weg abgelehnt. Vielmehr vertrat die Gemeinde Davos die Auffassung, der damals gültige Perimeter müsse an die neuen Verhältnisse angepasst werden. In diesem Zusammenhang hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in seinen Urteilen vom 16. August 1983 fest (314/83 und 325/83), dass es sich bei der Friedhofstrasse nicht um eine Privatstrasse, sondern um eine öffentliche Strasse handle, für deren Unterhalt die Gemeinde Davos zuständig sei. Für abgelegene Gebiete könne der Grosse Landrat allerdings auch die Einleitung eines Perimeterverfahrens beschliessen und dadurch die durch die Strasse begünstigten Personen zur Tragung der Unterhaltskosten verpflichten, was gerade bei der Friedhofstrasse möglich sei:

"[...] und da die Strasse auch nicht als Privatstrasse betrachtet werden darf, gelangt das Gericht zum Schlusse, dass sie eine öffentliche Strasse sei, für deren Unterhalt die Landschaft Davos im Sinne des Art. 5 Abs. 1 des Anhanges zum Baugesetz der Landschaft Davos [DRB 60.0] zuständig ist. Art. 5 Abs. 1 bestimmt aber weiter, dass der Grosse Landrat besondere

Beschlüsse betreffend den Unterhalt von Strassen in abgelegenen Siedlungen treffen kann. Es steht eindeutig fest, dass die Friedhofstrasse ein Weg ist, der praktisch ausschliesslich einer begrenzten Zahl von Grundeigentümern zugute kommt, wie zum Beispiel der Gemeinde Davos, dem schweizerischen Forschungsinstitut, dem israelitischen Gemeindebund und den Ortseinwohnern. Die Landschaft Davos darf deshalb von den durch die Strasse begünstigten Personen einen Beitrag an die Unterhaltskosten verlangen. Perimeterbeiträge sind Vorzugslasten und damit Abgaben, die als Beiträge an die Kosten im öffentlichen Interesse betriebener Einrichtungen des Gemeinwesens denjenigen Personen auferlegt werden, denen aus solchen Einrichtungen wirtschaftliche Sondervorteile erwachsen, so dass ein gewisser Ausgleich in Form eines besonderen Kostenbeitrages als gerechtfertigt erscheint [...]. Wesentlichste Voraussetzung für die Erstellung von Perimeterbeiträgen ist demnach, dass dem beitragspflichtigen Grundeigentümer aus dem Unterhalt der Strasse tatsächlich ein besonderer Vorteil erwächst, welcher nicht auch einer weiteren Öffentlichkeit zukommt."

Der heute noch gültige (Unterhalts-) Perimeterentscheid zur Aufteilung der Unterhaltskosten der Friedhofstrasse fälltte der Kleine Landrat dann am 14. August 1984 mit folgenden Anteilen (gerundet):

- Fraktion Davos Platz: 50,9 % für den Zugang zum Friedhof;
- Gemeinde: 15,4 % für den Zugang zur (ehemaligen) Deponie;
- Anwohner: 33,7 % für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften.

1.3 Angesichts der heutigen Eigentumsverhältnisse an der Friedhofstrasse gehen die Unterhaltskosten somit zu rund 65 % zu Lasten der Gemeinde. Die Höhe der auf die Kostenpflichtigen aufzuteilenden Unterhaltskosten variieren dabei von Jahr zu Jahr (über die letzten zehn Jahre gerundet):

Jahr	total Unterhaltskosten in CHF	Gemeindeanteil nach früherer Regelung (15,4 %) in CHF
2009	11'580.00	1'783.00
2010	7'310.00	1'125.00
2011	20'300.00	3'126.00
2012	24'280.00	3'739.00
2013	19'000.00	2'926.00
2014	40'240.00	6'197.00
2015	10'560.00	1'626.00
2016	6'340.00	976.00
2017	8'400.00	1'294.00
2018	31'000.00	4'774.00
	179'010.00	27'566.00

Nachdem die Friedhofstrasse seit dem 1. Januar 2019 im Eigentum der Gemeinde steht und die Strasse stets intensiver genutzt wird, stellt sich allerdings die Frage, ob ein Unterhalts-Perimeter an einer Gemeindestrasse überhaupt gerechtfertigt ist.

2. Rechtsgrundlagen

Seit der Festlegung des heute anwendbaren Perimeters hat sich an den gesetzlichen Grundlagen nichts geändert: Laut Art. 5 Abs. 1 Gemeindegesetz über Perimeterbeiträge der Grundeigentümer vom 4. Dezember 1977 (DRB 60.0) sind die öffentlichen Strassen durch die Gemeinde zu unterhalten, wobei besondere Beschlüsse des Grossen Landrates betreffend den Unterhalt von Strassen zu abgelegenen Siedlungen vorbehalten bleiben. Gemäss dem genannten Erlass sind die Kosten aufgrund der zulässigen baulichen Ausnützung zu verteilen, wobei die tatsächliche Ausnützung allenfalls berücksichtigt werden kann, wenn deren Erhöhung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist (Art. 7).

Insofern besteht eine gesetzliche Grundlage für einen Strassenperimeter, so dass entsprechende Unterhaltsbeiträge verlangt werden können, soweit die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Ob die Friedhofstrasse heute noch eine abgelegene Siedlung erschliesst, kann offenbleiben, da ein Perimeter für eine Gemeindestrasse bereits aus nachfolgenden Gründen kaum zu vertreten ist.

3. Unterhaltskostenregelung bei Gemeindestrassen

- 3.1 Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen werden in Davos ausschliesslich durch die Gemeinde finanziert. Die Einführung von Unterhaltssperimeter kann deshalb nur in Ausnahmefällen überhaupt erwogen werden. Ein Perimeter könnte allenfalls dann in Frage kommen, wenn an der öffentlichen Strasse keinerlei oder nur ein sehr beschränktes öffentliches (allgemeines) Interesse besteht und die Strasse praktisch nur spezifischen Einzelpersonen dient (sog. Sondervorteil). Nur in einer solchen Konstellation rechtfertigt sich ein Abweichen vom allgemeinen Grundsatz des Unterhalts durch die öffentliche Hand.
- 3.2 Nach Auskunft des kommunalen Tiefbauamtes gibt es aber etliche mit der Friedhofstrasse vergleichbare Gemeindestrassen, die auch bei fehlendem öffentlichem Interesse am Strassenabschnitt diskussionslos von der Gemeinde unterhalten werden. Angesichts dieser Verhältnisse ist es unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit mehr als problematisch, bei der Friedhofstrasse weiterhin Unterhaltszahlungen von den Anstössern zu verlangen. Es drängt sich demnach die Aufhebung des Perimeters an der Friedhofstrasse auf
- 3.3 Möchte man den Perimeter auf der Friedhofstrasse beibehalten und gleichzeitig das Rechtsgleichheitsgebot aufrechterhalten, würde dies eine bedeutende Praxisänderung nach sich ziehen, was entsprechend auch einer Begründung, insbesondere gegenüber den Betroffenen bedürfte. Es müssten nämlich nicht nur alle mit der Friedhofstrasse direkt vergleichbaren Strassen, das heisst Strassen, die zwar auf den ersten Blick in ein abgelegenes Gebiet führen, an denen jedoch ein reges öffentliches Interesse an der Benutzung besteht, mit einem Perimeter versehen werden, sondern umso mehr auch diejenigen, die ebenfalls in ein abgelegenes Gebiet führen, an deren Benutzung aber ein weniger offensichtliches öffentliches Interesse besteht. Betroffen wären also mehrere Strassen und entsprechend etliche Anlieger, welche neu abgabepflichtig würden.

Nicht nur die Einführung dieser Perimeter, sondern erfahrungsgemäss auch deren Handhabung würde für die Gemeinde einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten und sie in ihrem Interesse an gut unterhaltenen Gemeindestrassen womöglich sogar noch behindern.

- 3.4 Insgesamt sprechen mehr und gewichtigere Gründe für die Aufhebung des Perimeters auf der Friedhofstrasse resp. gegen eine Beibehaltung und gleichzeitige Einführung des Perimeters auf allen anderen Gemeindestrassen, die in "abgelegenes Gebiet" führen. Im konkreten Fall der Friedhofstrasse sind keine ausgeprägten Sondervorteile der Anlieger erkennbar, welche die Weiterführung des Perimeters rechtfertigen würden und die finanzielle Einbusse ist überschaubar und zugunsten der Rechtsgleichheit in Kauf zu nehmen. Der Kleine Landrat beantragt deshalb die Aufhebung des Perimeters auf der Friedhofstrasse.
- 3.5 Mit der Aufhebung des Perimeters wird die Gemeinde im Vergleich zu ihrem heutigen Anteil (Gemeinde und ehemalige Fraktion Platz) von 66,3 % (Ø CHF 11'900.00/J) mit jährlichen Mehrkosten im Umfang von ca. CHF 6'000.00 (Ø der letzten zehn Jahre für 33,7 % der Anrainer) belastet.

4. Zuständigkeit zur Aufhebung des Perimeters

Wie erwähnt hat der Grosse Landrat nach dem Landschaftsgesetz über Perimeterbeiträge der Grundeigentümer über die Einleitung eines Perimeterverfahrens zu beschliessen und dadurch eine entsprechende Kostenaufteilung zu veranlassen (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 9); die prozentuale Kostenaufteilung erfolgt sodann durch die Baubehörde (Art. 10).

Das Gemeindegesetz über Perimeterbeiträge der Grundeigentümer enthält aber keine Regelung zur Aufhebung eines Perimeters. Nach dem sog. Grundsatz des "Parallelismus der Zuständigkeiten" muss sich die Aufhebung des Perimeters nach der Zuständigkeit für dessen Begründung richten, weshalb der Grosse Landrat darüber zu entscheiden hat.

Antrag an den Grossen Landrat:

Der vom Grossen Landrat am 28. April 1983 beschlossene Perimeter für die Friedhofstrasse sei rückwirkend per 1. Januar 2019 aufzuheben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Aktenauflage

- Beschluss des Grossen Landrates vom 28. April 1983 betreffend die Einleitung eines Perimeters für die Friedhofstrasse
- Beschluss des Kleinen Landrates vom 14. August 1984 betreffend Perimeterentscheid Friedhofstrasse

Sitzung vom 13.07.2021
Mitgeteilt am 16.07.2021
Protokoll-Nr. 21-548
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Postulat Linda Zaugg und Rita Gianelli betreffend bessere Trennung zwischen Fussweg und Flüelabach, Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Die Landrätinnen Linda Zaugg und Rita Gianelli sowie vier weitere mitunterzeichnende Mitglieder des Grossen Landrates reichten am 11. März 2021 ein Postulat mit folgendem Begehren ein:

"Die Gemeinde Davos trennt den Fussweg von der Flüelastrasse 11 bis zu dessen Ende in der Stilli gegenüber dem Flüelabach besser ab."

Begründet wird das Postulat damit, dass der sehr viel genutzte und attraktive Weg nur durch einen schmalen und zudem abfallenden Grünstreifen vom kanalisierten Bachbett getrennt sei, die Absturzhöhe teilweise über 2,0 m betrage und der Bach im Frühjahr bei Schneeschmelze sehr viel Wasser führe und enorme Kräfte entwickle. Diese Strecke berge somit deutliche Risiken, insbesondere für Kinder.

2. Beurteilung des Kleinen Landrats

Mit der gegenwärtigen Schneeschmelze führen die Davoser Bäche viel Wasser. Aufgrund des vorhandenen Gefälles entwickeln diese Wassermassen starke Kräfte. Unabhängig von der Wasserführung bestehen an den Wasserläufen oder am Davosersee manchenorts grosse Niveauunterschiede zwischen Uferkante und Wasserlinie, was bei Unachtsamkeit zu Absturzsituationen führen kann. Unachtsamkeit kann grundsätzlich bei vielerlei Situationen – nicht nur bei stark wasserführenden Bächen oder steilen Ufern – zu ungeahnten Folgen führen, z.B. auch bei unachtsamem Betreten des Strassenraumes vom Trottoir aus. Solchen potenziellen Gefahren kann nebst Sensibilisierungsmassnahmen bei den gefährdeten Personengruppen mit baulichen Vorkehrungen wie speziellen Geländern oder Absturzsicherungen begegnet werden. Bei der Gefahrenbegegnung mit baulichen Massnahmen sind jedoch die Aspekte der Intensität der Verbauung unseres Stadt- und Naherholungsraums sowie die Höhe der zu investierenden Mittel zu berücksichtigen.

Die vorliegende Problematik stellt sich somit nicht nur beim Fussweg am Flüelabach, sondern auch bei zahlreichen weiteren Fusswegen und Bachufern. Auch dort würde mit der Realisierung eines Pilotprojekts das Bedürfnis nach baulichen Massnahmen entstehen, weshalb eine Lösungssuche konsequenterweise das gesamte urbane Gebiet von Davos umfassen und eine vertiefte Prüfung vorgenommen werden soll.

Erste Abklärungen bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) sowie anhand der Richtlinien des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute haben gezeigt, dass eine Prüfung der durch die Postulantinnen und Postulanten beschriebenen Situation sinnvoll sein kann. Diese Prüfung müsste durch eine externe Fachperson ausgeführt werden. Je nach Untersuchungsergebnis kann das Erreichen eines höheren Sicherheitsniveaus jedoch zu sehr grossen finanziellen Aufwendungen führen.

3. Schlussfolgerungen

Vor dem Hintergrund der genannten Überlegungen ist der Kleine Landrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Würde das Postulat überwiesen, ist in Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats vorgesehen, dass der Kleine Landrat dem Grossen Landrat innert sechs Monaten eine Vorlage zur Behandlung unterbreitet.

Antrag an den Grossen Landrat:

Das von Linda Zaugg und Rita Gianelli eingereichte Postulat betreffend bessere Trennung zwischen Fussweg und Flüelabach vom 11. März 2021 sei zu überweisen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Aktenauflage

- Postulat Linda Zaugg und Rita Gianelli betreffend bessere Trennung zwischen Fussweg und Flüelabach vom 11. März 2021



Sozialdemokratische Partei Davos

GEMEINDE DAVOS
GROSSE LANDRÄTIN

Linda Zaugg
Grosse Landrätin, SP

Flüelastrasse 9
7260 Davos Dorf
0041 (0)78 829 43 56
llettlin@gmail.com

POSTULAT BESSERE TRENNUNG ZWISCHEN FUSSWEG UND FLÜELABACH

Eingereicht am 11. März 2021

Der Fussweg entlang des Flüelabachs zwischen der Brücke Seehornstrasse und der Stilli ist vor allem im Sommer ein vielgenutzter Weg, sowohl von der einheimischen Bevölkerung wie auch von Gästen. Durch einen Grünstreifen von der Strasse getrennt und entlang des Bachs ist er attraktiv und führt vom Bahnhof Dorf aus auf direktem Weg u.a. Richtung Färich, einem allseits beliebten Ausflugsziel. Eben diese direkte Wegführung ist für Fussgänger sehr wichtig (s. Handbuch Fusswegnetzplanung, ASTRA).

Leider ist der Weg auf langer Strecke - ab der Flüelastrasse 11 bis zum Ende des Fusswegs in der Stilli - nur durch einen sehr schmalen und zudem steil abfallenden Grünstreifen vom kanalisiertem Bachbett getrennt. Die Sturzhöhe vom Weg ins Gewässer beträgt stellenweise über 2 m. Hinzukommt, dass der Bach im Frühjahr bei Schneeschmelze sehr viel Wasser führt und enorme Kräfte entwickelt. Diese Strecke birgt somit deutliche Risiken, vor allem für Kinder.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass die Gemeinde Davos diesen Fussweg besser vom kanalisiertem Bach trennen sollte. Denkbar wäre z.B. eine dichte Buschbepflanzung oder eine Erhöhung der Kanalmauer und Aufschüttung des Streifens zwischen Bach und Weg, sodass diese Pufferzone breiter und nicht mehr abfallend ist. In diesem Fall könnten gar regelmässig platzierte grosse Steine die Trennung zusätzlich verbessern, ohne dass der Weg an Attraktivität einbüsst. Auch andere Varianten seien mit diesen Vorschlägen nicht ausgeschlossen.

Begehren:

Die Gemeinde Davos trennt den Fussweg von der Flüelastrasse 11 bis zu dessen Ende in der Stilli gegenüber dem Flüelabach besser ab.

Für eine wohlwollende Beantwortung sei dem Kleinen Landrat im Voraus herzlich gedankt.

Die Erstunterzeichnende

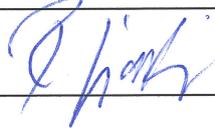
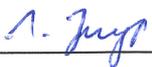

Linda Zaugg

Die Zweitunterzeichnende


Rita Gianelli

Parlamentarischer Vorstoss

Titel des Vorstosses: Bessere Trennung zw. Furrweg & Flüelabach

Name	Unterschrift
Adank Heinz (FDP)	
Alioth Ladina (SP)	
Ambühl-Schreiber Andrea (FDP)	
Bossi Alexandra (FDP)	
Gianelli Rita (SP)	
Hoffmann Kaspar (SVP)	
Kessler Agnes (FDP)	
Kistler Lukas (GLP)	
Mani Seraina (BDP)	
Rhyner Claudio (FDP)	
Rüesch Scott (SVP)	
Stiffler Conrad (SVP)	
Thomann Christian (EVP)	
Valär Hans-Jörg (FDP)	
Vetsch Hans (parteilos)	
von Ballmoos Walter (GLP)	
Zaugg Linda (SP)	

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.

Sitzung vom 13.07.2021
Mitgeteilt am 16.07.2021
Protokoll-Nr. 21-549
Reg.-Nr. V5.1

An den Grossen Landrat

Postulat Scott Rüesch betreffend Ausbau öffentlicher Verkehr Davos Wiesen, Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Landrat Scott Rüesch als Erstunterzeichner und Kaspar Hoffmann als Zweitunterzeichner reichten am 15. April 2021 zusammen mit 15 Mitunterzeichnern das Postulat 'Ausbau öffentlicher Verkehr Davos Wiesen' ein.

Da das Postulat die Problematik sehr ausführlich darlegt, verzichten wir auf eine Aufführung der konkreten Forderungen. Das Postulat liegt dieser Botschaft bei.

Die Postulanten führen folgende Hauptpunkte auf, welche den Ausbau des öffentlichen Verkehrs von und nach Davos Wiesen aus ihrer Sicht rechtfertigen:

- Einwohnerzahlen Davos Wiesen sind gleichzusetzen mit Davos Frauenkirch und Davos Glaris.
- Davos Wiesen ist ein starker Beitragszahler der Gäste- und Sporttaxen.
- Wachsender Wander- und Biketourismus in der Region Davos-Rinerhorn-Zügenschlucht-Landwasserwelt-Monstein (auch Parc Ela).
- Wiesner Bevölkerung arbeitet grösstenteils in Davos und erledigt dort auch ihre Tagesgeschäfte.
- Durch einen optimalen Takt könnten Schülerfahrten (heute mit extra Schülerbus) eingespart werden.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrats zur Forderung des Postulats

Für die Erfüllung des Postulats und zur Ausarbeitung eines Konzepts zu einem allfälligen Ausbau des öffentlichen Verkehrs für den Ortsteil Davos Wiesen braucht es grundlegende Abklärungen. Ebenfalls sind zurzeit etliche andere Projekte in Entwicklung, welche eine Beantwortung des Postulats zu einem späteren Zeitpunkt rechtfertigen. Folgende andere Themen spielen in den Ausbau des öffentlichen Verkehrs von Davos Wiesen mit ein:

- Landwasserwelten der RhB
- Einführung Raetica30 der RhB (Halbstundentakt)
- Neuorganisation des Tarifverbunds Davos Klosters
- Optimierung der Linie 310 Bahnhof Glaris bis Monstein Dorf
- Schülertransporte zwischen Davos Wiesen und Davos Glaris

Für die Ausarbeitung eines fundierten Konzepts 'Ausbau des öffentlichen Verkehrs Davos Wiesen' muss mit einem zeitlichen Horizont von mindestens einem Jahr gerechnet werden. Entsprechend ist es unmöglich, nach einer allfälligen Überweisung des Postulats eine Vorlage zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs Davos Wiesen dem Grossen Landrat innert 6 Monaten vorlegen zu können, wie es die Geschäftsordnung des Grossen Landrates, DRB 10.3 Art. 46, vorsieht. Der Kleine Landrat wird dem Grossen Landrat voraussichtlich im August 2022 ein Konzept vorlegen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sei das Postulat von Landrat Scott Rüesch und Mitunterzeichnern betreffend Ausbau öffentlicher Verkehr Davos Wiesen vom 15. April 2021 zu überweisen.
2. Der Kleine Landrat hat dem Grossen Landrat ein Konzept zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs Davos Wiesen bis spätestens August 2022 zu unterbreiten. Bis dahin sei der Kleine Landrat von der Verpflichtung, den Grossen Landrat schriftlich zu informieren über die Gründe der Nichteinhaltung der sechsmonatigen Vorlagefrist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats, zu befreien.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Aktenauflage

- Postulat Scott Rüesch (SVP) betreffend Ausbau öffentlicher Verkehr Davos Wiesen

Mitteilung an

- Verkehrsbetrieb Davos, André Fehr
- Finanzverwaltung, Martin Raich

Postulat Ausbau öffentlicher Verkehr Davos Wiesen

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2009 ist Davos Wiesen keine eigenständige Gemeinde mehr, sondern bildet die sechste Fraktion der Landschaft Davos und damit auch Teil der Region Prättigau / Davos. Sie ist von den Einwohnerzahlen her gleichzusetzen mit den Ortsteilen Davos Fraenkirch und Davos Glaris. Aus touristischer Sicht ist Davos Wiesen mit drei Hotels, unzähligen Ferienwohnungen und Zweitwohnungen ein starker Beitragszahler der Gäste- und Sporttaxen. Angebunden an die Gemeinde Davos ist Davos Wiesen mit einem tagsüber stündlich fahrenden Postauto auf der Linie Davos Platz – Lenzerheide. Abends verkehrt der letzte Kurs in Richtung Davos Platz um 20:12 Uhr und von Davos Platz kommt man um 19:25 Uhr noch nach Davos Wiesen.

Das Bedürfnis in der Bevölkerung und auch von unseren Gästen, nach einem Halbstundentakt und nach späteren Kursen am Abend wächst stetig. Dies nicht nur wegen des Skitourismus (Bergbahnen Rinerhorn), sondern auch wegen des wachsenden Wander- und Biketourismus in der Region Davos-Rinerhorn-Zügenschlucht-Landwasserwelt-Monstein. Die Etablierung des Parc Ela, in dessen Perimeter Teile der Gemeinde Davos liegen, trägt zu dieser äusserst positiven Entwicklung bei. Die Forderung nach einem ebenbürtigen Angebot des öffentlichen Verkehrs überrascht deshalb nicht. Vor allem deshalb, weil ein entsprechend stärkeres Angebot vom Zentrum von Davos aus bis nach Laret wie auch nach Sertig Dörfli bereits besteht, obwohl die Einwohnerzahlen in diesen Agglomerationen geringer sind.

Die Wiesner Bevölkerung arbeitet zum grössten Teil in Davos und erledigt dort auch ihre Tagesgeschäfte. Zur nachhaltigen Mobilität gehört angesichts der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen auch, dass ein relativ bedeutender Wohn- und Ferienort auch später abends per öffentlichem Nahverkehr erreichbar bleibt. Die Anstrengungen im Bereich der Nachhaltigkeit blieben umsonst, wenn die Bevölkerung trotz grossem Einsatz von Steuergeldern auf den Individualverkehr angewiesen bleibt.

Verbesserungsvorschlag

Nach dem 07:06 Uhr Postauto-Kurs wäre ein Halbstundentakt eine Bereicherung für das Davoser Tourismusangebot und würde ein grosser Schritt in Richtung Nachhaltigkeit bedeuten. Bezahlbarer Wohnraum wäre ohne zeitaufwändige und hinsichtlich Ausgangs unsichere raumplanerische Massnahmen mit einem Schlag so gut erschlossen wie andere, näher am Zentrum von Davos gelegene Siedlungen. Die Abendkurse werden heute schon bis um 23:21 Uhr bis nach Davos Glaris Ortoffi betrieben. Die Weiterführung nach Davos-Wiesen mit gleicher Einwohner-Anzahl und bedeutenden touristischen Einrichtungen liegt auf der Hand.

Sparpotenzial

Bei einer optimalen Traktierung des Linienerkehrs, könnten die Schülerfahrten, die heute durch einen extra Schülerbus stattfinden, zwischen Wiesen und Glaris reduziert oder aufgehoben werden. Nebst dem Sparpotenzial zieht dies für die Energiestadt Davos auch einen nachhaltigen ökologischen Effekt mit sich.

Weiteres Sparpotenzial bietet der Einbezug der ohnehin bestehenden Postautolinie Lenzerheide-Davos Platz. Allenfalls kann erreicht werden, dass z.B. jeder zweite „Bus“ durch die Postautolinie abgedeckt werden kann. Mit dem Willen, diese operationellen Herausforderungen anzugehen, gibt es somit mindestens zwei Massnahmen, die die „Verlängerung“ der Linie Laret-Glaris weniger aufwendig erscheinen lassen, als es auf den ersten Blick scheint.



Herausforderung Wendepplatz

Ein entscheidender Punkt für die Realisierung eines VBD-Kurses nach Davos Wiesen, ist sicherlich der benötigte Wendepplatz für die Busse.

Drei mögliche Vorschläge stehen aus Sicht von Wiesen zur Diskussion. Was nicht heissen soll, dass es nicht auch noch andere umsetzbare Varianten gibt.

Variantenübersicht

In diesem Vorschlag werden drei Varianten behandelt.

Variante 1 Hauptstrasse / Aussergasse

Variante 2 Parkplätze Hotel Bellevue

Variante 3 Wendepplatz Tieftobel



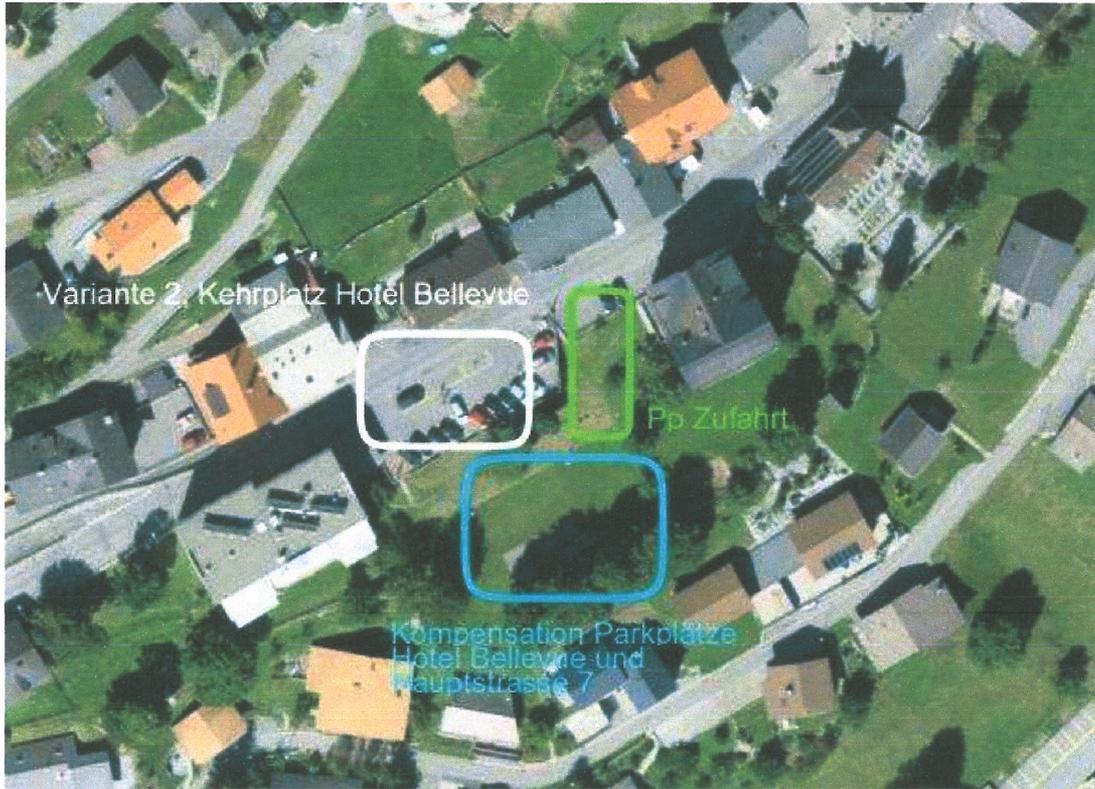
Variante 1

Hauptstrasse / Aussergasse. An der Hauptstrasse gegenüber dem Abzweiger Umfahrung Wiesen. Auf der Talseite müsste der Wendepunkt zum Teil erweitert werden. Dies bewegt sich im Rahmen der Investitionen wie sie beim Wendepunkt Glaris Ortolfi aufgewendet wurden. Dies bietet auch die gute Möglichkeit in der Aussergasse eine Haltestelle (Wendepunkt) zu realisieren. Was hauptsächlich den Einheimischen und den Gästen der Ferienwohnungsüberbauungen Aussergasse und Wölflisacker zu Gute käme.



Variante 2

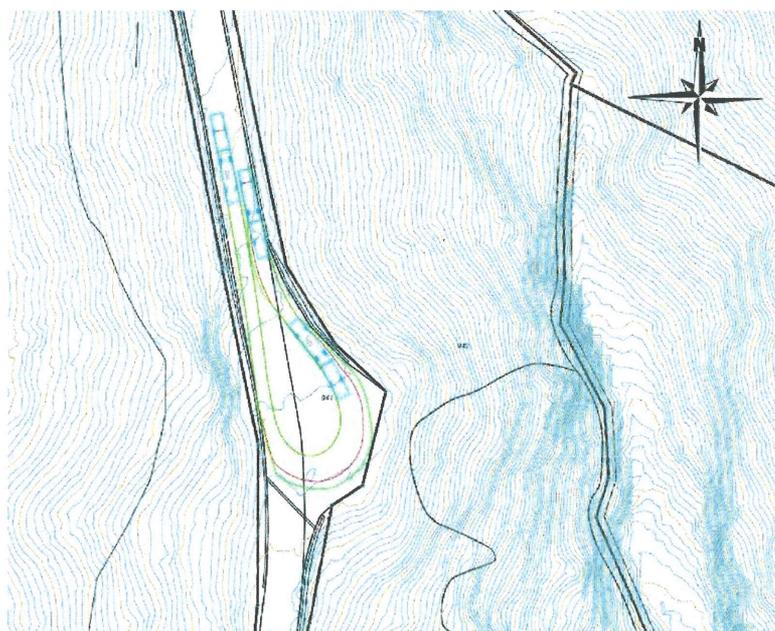
Pp Hotel Bellevue. Der Pp vom Hotel Bellevue wäre bereits bestehend und auch gross genug, um sich für einen Wendepunkt zu empfehlen. Hier müssten aber die Parkplätze des Hotel Bellevue (für Wendepunkt) und von der Hauptstrasse 7 (für Zufahrt) kompensiert werden. Direkt unter den heutigen Parkplätzen und auf dem alten Tennisplatz, der nicht mehr in Betrieb ist, wären diese Kompensationen möglich.



Variante 3

Tieftobel. Bei dieser Variante würden keine grossen Zusatzkosten entstehen. Allerdings würden hier, für die Wendefahrt zusätzlich ca. 6 – 7 min. Leerfahrt benötigt werden.

Abklärungen mit der Gemeinde Schmitten würden anfallen, da der Ausstellplatz auf deren Gebiet liegt.



Weitere Argumente

- Zu beachten ist, dass mit einer VBD-Line nach Wiesen nicht nur Wiesen bedient würde. Auch davon profitieren würden Ardüschi, Monstein Bahnhof, Schmelzboden (touristisch sehr beliebt, Zügenschlucht) und Valldanna. Die von der Zügenschlucht bis zum Landwasserviadukt entstehende Landwasserwelt, die den Ortsteil Davos Wiesen und Teile von Monstein einschliesst, generiert künftig noch mehr auch touristischen Verkehr als bisher schon.
- Laut der „Standortentwicklung Prättigau / Davos“, welches die verbindlichen Strategien „Agenda 2030“ festlegt, ist unter diversen Punkten ein Ausbau des ÖV gefordert.

- Punkt 2.3 (S. 14)

- **Strategie B – Wohnstandort fördern und Industrie / Gewerbe diversifizieren**

Ziel: Erhöhung der Attraktivität des Wohnstandorts, um neue Zuzüger zu gewinnen. Stärkung der Industrie und Gewerbe, um bestehende Arbeitsplätze zu halten und Voraussetzungen für Neue zu schaffen.

Hier kann auch der immer wieder auftretenden Forderung nach bezahlbarem Wohnraum in Davos entsprochen werden. In Wiesen sind die Mieten und Bodenpreise einiges tiefer als in Davos, und das nur 15 Minuten vom Zentrum entfernt. Die politisch nachvollziehbaren Forderungen nach günstigerem Wohnraum kann so ohne den Einsatz von Steuergeldern im Bereich des Wohnbaus oder durch zur-Verfügung stellen von Bauland durch den Steuerzahler an attraktiver Wohnlage erfüllt werden. Zentrumsnah und preiswert schliesse sich dabei nicht aus.

- Punkt 2.5 (S. 16ff)

- **Strategie D – Rahmenbedingungen optimieren**

Ziel: Damit die Strategien A bis C wirkungsvoll und effizient umgesetzt werden können, sind verbesserte Rahmenbedingungen und der Einbezug der Anspruchsgruppen unerlässlich.

- Im Regionalen Raumkonzept von der Region Prättigau / Davos vom Juni 2020, wird unter der Rubrik «Verkehr, Postauto» (S. 12) darauf hingewiesen, dass die Erschliessung der Seitentäler noch unbefriedigend ist, namentlich auch für Berufspendler am Abend oder für Rückfahrten am Abend. Allerdings besteht jedoch bereits z.B. nach Sertig ein weitaus besseres Angebot als nach Wiesen, was den Handlungsbedarf in Richtung Wiesen verdeutlicht und unterstreicht.

Grobanalyse Variantenvergleich (Caprez Ingenieure Davos Christoph Dürst)

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Name	Aussergasse	Hotel Bellevue	Tieftobel
Kurzbeschrieb Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Buswendepplatz im Bereich der Kreuzung «Hauptstrasse/Aussergasse» - Bei bergseitiger Anordnung sind Wandmauern notwendig - Bei talseitiger Anordnung sind Stützmauern notwendig - Auf die Sichtverhältnisse der Kreuzung «Hauptstrasse/Aussergasse» muss in der Zeit, wo der Bus in Warteposition ist, geachtet werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Buswendepplatz im Bereich des Parkplatzes Hotel Bellevue - Parkplatzersatz Hotel Bellevue notwendig - Ausbau der best. privaten Kunstbauten notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> - Wendepplatz auf best. Holzlagerplatz - Fachgerechte Befestigung des Platzes notwendig
Zone	Bergseits: übriges Gemeindegebiet Talseits: Landwirtschaftszone	Kernzone Wiesen	Übriges Gemeindegebiet
Approx. Kosten	Ca. 0.5 Mio.	Ca. 1.0 Mio.	Ca. 0.1 Mio.
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Tragbare Distanz zum Zentrum (Bellevue) mit 660 m - Halten von Davos kommende Busse beim Bellevue möglich (Fahrbahnhaltestelle) - Halten nach Davos kommende Busse beim Bellevue möglich (Fahrbahnhaltestelle) 	<ul style="list-style-type: none"> - Zentraler Standort 	<ul style="list-style-type: none"> - Halten von Davos kommenden Busse beim Bellevue möglich (Fahrbahnhaltestelle) - Halten nach Davos kommende Busse beim Bellevue möglich (Fahrbahnhaltestelle) - Tiefe Kosten
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten (jedoch tragbar) 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwendige bauliche Massnahmen innerhalb privater Bauzone - Parkplatzersatz Hotel Bellevue problematisch - Hohe Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> - Grosse Distanzen zum Zentrum (1.9km bis Bellevue) ergeben unnötige Fahrzeiten und Betriebskosten - Wegfall Holzlager- oder Ausstellplatz - Gemeindegebiet von Schmitten
Empfehlung	FAVORIT		

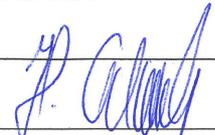
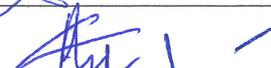
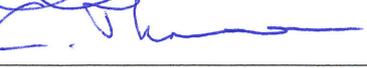
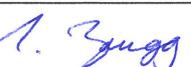
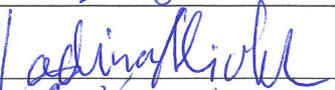
Zum Schluss

Dieser Antrag wurde bereits im Rahmen der «Verbesserungsvorschläge zum öffentlichen Verkehr Region Prättigau und Davos» zu Händen von Georg Fromm, durch den Wiesner Dorfverein eingereicht.

Die Einheimischen und Gäste von Davos Wiesen sowie auch der davon profitierende Davoser Tourismus dankt Ihnen für den baldigen Ausbau der VBD-Linie auf das gesamte Davoser Gemeindegebiet.

Besten Dank Andreas Palmy

Postulat Ausbau öffentlicher Verkehr Davos Wiesen

Heinz Adank (FDP)	
Agnes Kessler (FDP)	
Andrea Ambühl-Schreiber (FDP)	
Alexandra Bossi (FDP)	
Claudio Rhyner (FDP)	
Hans-Jörg Valär (FDP)	
Kaspar Hoffmann (SVP) 2. Unterzeichner	
Conrad Stiffler (SVP)	
Scott Rüesch (SVP) 1. Unterzeichner	
Seraina Mani (BDP)	
Christian Thomann (EVP)	
Lukas Kistler (GLP)	
Walter von Ballmos (GLP)	
Linda Zaugg (SP)	
Ladina Alioth (SP)	
Rita Gianelli (SP)	
Hans Vetsch (parteilos)	

Sitzung vom 08.06.2021
Mitgeteilt am 11.06.2021
Protokoll-Nr. 21-446
Reg.-Nr. L2

An den Grossen Landrat

Revision Landschaftsgesetz über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst

1. Ziel und Zweck

Aufgabe des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen zu schützen, das heisst dann, wenn die alltäglichen Mittel zur Bewältigung des Ereignisses nicht ausreichen. Ziel und Zweck der kommunalen Gesetzesrevision ist es, nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung eine klare rechtliche Grundlage für einen funktionierenden "Krisenstab" (Gemeindeführungsstab) zu schaffen. Der Fokus steht dabei nicht nur auf der eigentlichen Bewältigungsphase eines Ereignisses, sondern auch auf der Vorbeugungs- und der Wiederherstellungsphase. Durch klar zugewiesene Aufgaben sowie klar definierte Abläufe und Hierarchien soll die Gefahrenabwehr möglichst effizient gestaltet werden.

2. Ausgangslage

Das heute geltende Landschaftsgesetz über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst (DRB 39) wurde in der Landschaftsabstimmung vom 23. November 1997 angenommen. Am 16. Dezember 1997 trat die Verordnung über den Lawinendienst (DRB 39.03) in Kraft, am 1. April 1999 die Verordnung über die Katastrophenorganisation (DRB 39.01). Seither hat sich die Risikolandschaft deutlich verändert. Bedrohungen wie Terrorismus und Cyber-Attacken, aber auch Gefahren wie Strommangel, Blackouts oder Pandemien sind aktueller denn je. Um diesen Gefahren adäquat begegnen zu können, musste das Bevölkerungsschutzsystem weiterentwickelt werden (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, BBl 2019 521, S. 522). Der Kanton hat entsprechend seine Gesetzgebung (Gesetz über die Katastrophenhilfe und Verordnung dazu) aus dem Jahr 1989 per 1. Januar 2016 revidiert, die Totalrevision des eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Die kommunale Gesetzgebung hat sich nach diesem übergeordneten Recht zu richten.

3. Merkmale der Revision der kantonalen Gesetzgebung

Im Zuge der Revision der kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzgebung wurden anstelle des geltenden Katastrophenhilfegesetzes mit integrierten Regelungen für den Zivilschutz zwei separate Gesetze je für den Bevölkerungsschutz und für den Zivilschutz erlassen. Weiter wurden u.a. die Begriffe "Katastrophe" und "Notlage" ersetzt durch die Terminologie des Lagebehelfs, nämlich normale Lage, besondere Lage und ausserordentliche Lage. Diese Differenzierung ermöglicht eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons sowohl für die Vorsorge als auch für die Bewältigung von Ereignissen. So greift der Kanton in der Regel erst in der ausserordentlichen Lage ein und übernimmt dort die Führung. Gesetzlich verankert ist neu auch die Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung einer Gefährdungsanalyse.

4. Merkmale der kommunalen Totalrevision im Überblick

In Anlehnung an die kantonale Gesetzgebung wird der eher unpräzise Begriff "Katastrophe" ebenfalls gestrichen. Stattdessen wird differenziert zwischen **normaler, besonderer und ausserordentlicher Lage** (Art. 4 Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden [Bevölkerungsschutzgesetz, BSG]). Je nach Lage ist der Bevölkerungsschutz unterschiedlich gefordert und es bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten sowohl innerhalb des Gemeindeführungsstabes als auch in Bezug auf die Aufteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinde. Eine Beschreibung der verschiedenen Lagen und deren Bedeutung befindet sich in der Aktenauflage.

Weiter übernimmt die kommunale Gesetzgebung die **Terminologie des Modells "Integrales Risikomanagement"** Bevölkerungsschutz Schweiz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) mit den **drei Phasen der Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration** (vgl. Modell in Aktenauflage sowie Art. 1 BSG). Da der Bevölkerungsschutz nur in Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes und des Kantons umfassend funktioniert, drängt sich eine einheitliche Begriffsverwendung auf. Allerdings werden im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz nur die Begriffe "Vorsorge" und Bewältigung verwendet. Weiter wird unterschieden zwischen einer "Vorsorgephase", einer "Akutphase" und einer "Wiederherstellungsphase". Diese Wortwahl ist nicht identisch mit der Begriffsgebung des BABS. Die kommunale Gesetzgebung orientiert sich am BABS, zumal auch Ausbildungsmaterial von diesem erstellt wird. Die drei Phasen bestimmen ausserdem die Struktur des Gesetzes.

Im Zuge der kommunalen Revision wurde ausserdem die **Aufteilung der Regeln zwischen dem Gesetz und den Verordnungen** neu überprüft. Gemäss den allgemeinen Gesetzgebungs-Grundsätzen und Art. 33 der Davoser Verfassung sind wichtige Bestimmungen vom Grossen Landrat in Form eines Gesetzes zu erlassen, weniger wichtige Bestimmungen kann der Kleine Landrat in Form einer Verordnung erlassen. Da der Lawinendienst als sog. Partner-Ressort (vgl. sogleich Ziff. 5 S. 3) vollständig in den Bevölkerungsschutz resp. den Gemeindeführungsstab integriert ist, rechtfertigt sich dafür ausserdem keine separate Verordnung mehr. Diejenigen Bestimmungen, die spezifisch nur für den Lawinendienst gelten sind wie bisher im Gesetz und neu auch in der Verordnung über den Bevölkerungsschutz mit separatem Kapitel integriert.

5. Merkmale der kommunalen Totalrevision im Einzelnen

Art. 4 Eigenverantwortung und Selbstvorsorge

Das Thema Selbstverantwortung war bisher in Art. 11 des Landschaftsgesetzes über die Katastrophenorganisation geregelt. Da es sich um einen Grundsatz handelt, der allgemein gilt und nicht nur für Lawineneignisse, wird er neu unter den allgemeinen Bestimmungen aufgeführt.

Art. 5 Organisation Bevölkerungsschutz

Abs. 1: Gemäss Art. 5 BSG ist die Gemeinde zur Einrichtung eines Gemeindeführungstabes verpflichtet.

Der Bevölkerungsschutz wird auf kommunaler wie auch auf eidgenössischer und kantonaler Ebene im Verbundsystem aufgebaut, das heisst er setzt sich zusammen aus bestehenden internen und externen Organisationen. Während diese Organisationseinheiten auf Bundesebene "Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes" und auf kantonaler Ebene als "Partner des Bevölkerungsschutzes" genannt werden, wurde für die kommunale Gesetzgebung in Anlehnung an die bisherige Bezeichnung ("Ressorts") die Bezeichnung "Partner-Ressorts" gewählt. Damit ist der Begriff von den regulären Ressorts der Gemeindeorganisation abgegrenzt.

Art. 6 Organisation und Aufgaben Gemeindeführungstab und

Art. 7 Organisation und Aufgaben der Partner-Ressorts des Bevölkerungsschutzes

Der Kanton kann gemäss Art. 5 Abs. 4 BSG Vorgaben bezüglich der fachlichen Zusammensetzung des Gemeindeführungstabes machen. Davon hat er in der Verordnung keinen Gebrauch gemacht. Hingegen äussert sich die kantonale Botschaft betreffend Zusammensetzung (S. 751 f.), wobei es sich um Mindestanforderungen handelt. Diese Anforderungen sind in Art. 6 und 7 berücksichtigt. Durch das Wort "insbesondere" ist ausserdem sichergestellt, dass die Zusammensetzung flexibel bleibt und auch weitere Ressorts als Partner hinzugezogen werden können. Neu ist auch vorgesehen, einen lokalen Naturgefahrenberater in den Gemeindeführungstab miteinzubeziehen (Botschaft S. 752).

Die verschiedenen Partner-Ressorts wurden bisher in Art. 3 der Verordnung über die Katastrophenorganisation festgehalten. Nicht als eigenes Partner-Ressort gilt der Stabschef (geltende Verordnung Art. 3 lit. a). Es handelt sich vielmehr um eine Funktion, welche an anderen Stellen beschrieben und in Art. 7 deshalb gestrichen wird.

Mit "Ersteinsatz" (geltende Verordnung Art. 3 lit. b) war bisher primär die Feuerwehr gemeint, weshalb diese nun explizit als solche aufgeführt wird. Hingegen wird der Ersteinsatz nicht zwingend immer durch die Feuerwehr durchgeführt. Ein Partner-Ressort oder eine Funktion "Ersteinsatz" erscheint deshalb überflüssig und wird fallen gelassen.

Die "Versorgung" (geltende Verordnung Art. 3 lit. d) wird in der Regel durch den Zivilschutz übernommen, weshalb auch hier die Begrifflichkeit entsprechend angepasst wurde. Ebenfalls scheint der Begriff der "Stabsdienste" (geltende Verordnung Art. 3 lit. g) veraltet und wird auch in keinem anderen Gesetz verwendet. Gemeint war damit bisher schon die Gemeindekanzlei, welche neu explizit auch so bezeichnet wird.

Neu werden zudem weitere Partner-Ressorts explizit aufgeführt, die im Ernstfall erfahrungsgemäss regelmässig in den Gemeindeführungstab einberufen werden, so die Gemeindepolizei

und die Informatik. Da der Lawinendienst nunmehr als Partner-Ressort vollständig in den Bevölkerungsschutz integriert ist, wird auch dieser neu in Art. 7 explizit erwähnt.

Das Partner-Ressort "Technische Dienste" stellt sicher, dass kritische Infrastrukturen (z.B. Verkehr, Telekommunikation, Strom-, Wasser- und Gasversorgung oder Entsorgung) funktionieren bzw. nach Notmassnahmen wiederhergestellt werden. Es umfasst neben den Verkehrsbetrieben die Elektrizitäts- und Wasserwerke wie auch Transport- und Kommunikationsunternehmen oder Abwasserreinigungsanlagen (vgl. Leitbild Bevölkerungsschutz, Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konzeption des Bevölkerungsschutzes vom 17. Oktober 2001 S. 15).

Art. 8 Aufgaben Kleiner Landrat (Vorbeugung)

Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion hat der Kleine Landrat nicht nur die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes zu wählen, sondern auch sämtliche Alarmierungs- und Notfallkonzepte der Partner-Ressorts zu genehmigen sowie die jährlichen Ausbildungsprogramme und die Pflichtenhefter.

Art. 9 Aufgaben Kleiner Landrat; Einberufung Gemeindeführungsstab (Bewältigung)

Gemäss Botschaft wird der Kleine Landrat in seiner Aufgabe, die Bedrohungslage zu beurteilen, insbesondere durch den lokalen Naturgefahrenberater unterstützt (Botschaft S. 752). In der Verordnung (Art. 10) wird neu festgehalten, dass auch der Stabschef den Kleinen Landrat laufend berät, welcher wiederum regelmässig von den Chefs der Partner-Ressorts über die aktuelle Bedrohungslage informiert wird (Art. 6 Verordnung).

Betreffend Einberufung des Gemeindeführungsstabes im Ereignisfall wird neu nicht nur die gesetzlich bereits vorgesehene Regel (Einberufung durch den Kleinen Landrat), sondern auch die in der Praxis bereits in diesem Sinne gehandhabte Möglichkeit der Einberufung durch den Stabschef in Absprache mit dem Departementsvorsteher für dringende Fälle explizit festgehalten. In diesem Fall wird die Einberufung nachträglich durch den Kleinen Landrat genehmigt.

Art. 10 Aufgaben Stabschefin oder Stabschef

Als Einsatzleiter wird derjenige Partner-Ressort-Chef bezeichnet, der in der jeweiligen Gefahrenlage am kompetentesten erscheint. Bei einem (drohenden) Lawinenereignis ist der Leiter des Lawinendienstes von Gesetzes wegen der Einsatzleiter.

Art. 11 Kompetenzen Gemeindeführungsstab

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sollen im Einsatzzeitpunkt die drohenden Gefahren abwenden können, ohne unnötige administrative Schranken. In finanzieller Hinsicht sieht beispielsweise das Landschaftsgesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde Davos (FHG; DRB 21) vor, dass zur Abwendung von Schäden kein Nachtragskredit notwendig ist (Art. 28 FHG). Die Ausgaben müssen aber nachträglich vom Kleinen Landrat genehmigt werden (Art. 43 der Verfassung für die Gemeinde Davos, DRB 10).

Art. 12 Einsatzpflcht Institutionen und Organisationen

Die Bestimmung wurde aus der Verordnung über den Lawinendienst ins Gesetz übernommen, da es sich um eine relativ einschneidende Verpflichtung handeln kann. Ausserdem soll auf diese Bestimmung nicht nur bei Lawinenereignissen, sondern unabhängig der Ursache der Bedrohungslage zurückgegriffen werden können.

Art. 14 Aufgaben

Regeln zur Phase der Regeneration fehlten bisher in der Gesetzgebung. Der Bevölkerungsschutz wird wie in Ziff. 5 erwähnt aber neu als System mit drei eigentlich gleichwertigen Phasen verstanden, weshalb es sich aufdrängt, auch für die Phase der Regeneration klare Zuständigkeiten zu schaffen.

*III. Lawinendienst**Art. 15 Grundsatz Lawinendienst**Art. 16 Auftrag Lawinendienst*

Auf eine Unterteilung der Bestimmungen zum Lawinendienst in die drei Phasen der Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration wird verzichtet, weil das Gesetz sich für den spezifischen Bereich Lawinendienst auf allgemeine und organisatorische Minimalvorschriften beschränkt, das heisst auf die Phase der Vorbeugung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, worauf Art. 15 Abs. 2 explizit hinweist. Dass die drei Phasen auch für den Lawinendienst bestimmend sind, ergibt sich konkret aus Art. 16 Abs. 2.

Art. 17 Aufgabenkreis Lawinendienst

Die neue Wortwahl "dauerhaft bewohnte Siedlungsgebiete" anstatt wie zuvor "bewohnte Siedlungen" (Art. 10 geltendes Gesetz) soll verdeutlichen, dass der Lawinendienst sich auch um einzelne bewohnte Häuser, nicht nur um eigentliche Siedlungen im Sinne von mehreren Häusern zusammen kümmert. Wer eine Behausung aber nicht dauerhaft bewohnt, ist auf deren Bewohnung nicht angewiesen und soll diese bei Lawinengefahr gerade nicht bewohnen (Selbstverantwortung). Die Wortwahl "dauerhaft bewohnte Siedlungsgebiete" entspricht im Übrigen auch zum Beispiel derjenigen von Pontresina (Art. 2 Abs. 1 Pflichtenheft für den Lawinendienst der Gemeinde Pontresina).

Mit "touristischen Gemeindewerken" sind Anlagen wie Winterwanderwege und Loipen sowie Schneeschuhwanderwege gemeint.

Art. 18 Abs. 3 Organisation Lawinendienst: Aufgaben Kleiner Landrat

Gemeint sind mit "bestehenden Organisationen" v.a. externe Organisationen wie z.B. der SAC-Rettungsdienst.

Art. 20 Entschädigung

Der im geltenden Art. 15 Abs. 2 (Gesetz) noch enthaltene Hinweis auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz für Schutzdienstleistende wird gestrichen, weil der Zivilschutz ohnehin selbständig geregelt ist, auch auf kantonaler Ebene.

Art. 21 Versicherungs- und Rechtsschutz

Die Formulierung ist der Regelung im Feuerwehrgesetz der Gemeinde Davos angelehnt (Art. 21, DRB 41) und damit detaillierter als in der bestehenden Gesetzgebung. Ziel ist es, mehr Sicherheit und Transparenz betreffend Versicherungsschutz für die Mitglieder des Bevölkerungsschutzes zu schaffen. Die Gemeinde Davos ist entsprechend gesetzlich verpflichtet, für diesen Versicherungsschutz zu sorgen. Neu soll der Schutz auch im Falle von Gerichtsverfahren wahrgenommen werden. Der Gesetzestext lässt dabei bewusst offen, ob sich die Gemeinde hierfür für eine Rechtsschutzversicherung entscheidet, oder die Kosten im jeweiligen Einzelfall direkt übernimmt.

Art. 22 Strafbestimmungen

Neu wird im DRB in der Regel der theoretisch mögliche Bussen-Rahmen auf maximal Fr. 20'000.00 gesetzt. Die Verwaltung ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit bei der Bestimmung der Busse frei und nicht an den Höchstbetrag gemäss Art. 106 StGB gebunden. Ein Höchstbetrag von Fr. 20'000 erscheint in aller Regel ausreichend, hingegen würde man sich mit einem Höchstbetrag von wie zuvor Fr 3'000.00 resp. Fr. 6'000.00 im Wiederholungsfall unnötig von Vornherein in der eigenen Bussenkapazität einschränken.

6 Zusätzlicher Anpassungsbedarf

Revidiert werden neben dem Gesetz über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst auch die dazugehörenden Verordnungen über die Katastrophenorganisation (DRB 39.01) sowie über den Lawinendienst (DRB 39.03), wobei die beiden Verordnungen zu einer einzigen Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst (VOzBSLG) zusammengeführt werden. Zusätzlich ist das Entschädigungsreglement (DRB 39.05) anzupassen und es sind Pflichtenhefter zu erstellen.

Zuständig für den Erlass der Verordnungen ist der Kleine Landrat. Die Kompetenz für den Erlass der Pflichtenhefter wird in der neuen Verordnung dem Stabschef übergeben, wobei diese durch den Kleinen Landrat zu genehmigen sind.

7 Referendum

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a Gemeindeverfassung unterliegt die Änderung eines kommunalen Gesetzes dem fakultativen Referendum.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die Totalrevision des Gemeindegesetzes über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst (DRB 39) sei unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu genehmigen.
2. Von der Verordnung über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos (DRB 39.03) sei Kenntnis zu nehmen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Totalrevision des Landschaftsgesetzes über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst (DRB 39)
- Totalrevision (und Zusammenführung) der Verordnung über die Katastrophenorganisation (DRB 39.01) sowie der Verordnung über den Lawinendienst (DRB 39.03) z.K.
- Übersicht verschiedene Lagen

Mitteilung an

- Mitglieder der Vorberatungskommission
- Markus Hubert, Leiter Forstbetrieb, im Hause
- Astrid Schneider, Kanzlei, im Hause (samt Akten zwecks Nachführung DRB)

Grosser Landrat

Totalrevision des Landschaftsgesetzes über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst (DRB 32)¹

Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission

Datum: 06.07.2021

Ort: Rathaus

Präsenz: Landrätin Andrea Ambühl-Schreiber (Kommissionspräsident), Landrätin Rita Gianelli, Landrätin Seraina Mani, Landrat Conrad Stiffler, Landrat Claudio Rhyner (entschuldigt)

Kleiner Landrat Jürg Zürcher, Hanspeter Hefti (Projektleiter Forstbetrieb), Beatrice Freuler (Juristische Mitarbeiterin Kanzlei), Astrid Schneider (Sekretariat Kanzlei, Protokoll)

1. Eintreten

Eintreten ist einstimmig beschlossen.

2. Detailberatung

gemäss nachstehender synoptischer Darstellung:

¹ Version vom 06.07.2021, zu Händen GLR

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Landschaftsgesetz über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst (DRB 39)</p> <p>In der Landschaftsabstimmung vom 23. November 1997 angenommen</p> <p><i>Verordnung über die Katastrophenorganisation (DRB 39.01)</i></p> <p><i>Verordnung über den Lawinendienst (DRB 39.03)</i></p>	<p>Gesetz über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos (BLG; DRB 39)</p> <p>Vom Grossen Landrat am....erlassen.</p>	
1. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1</p> <p>Zweck</p> <p>Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung in Katastrophenfällen.</p> <p>Mit vorliegendem Gesetz sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Gemeinde auf ausserordentliche Lagen vorbereitet ist und</p>	<p>Art. 1</p> <p>Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Massnahmen der Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration zum Schutz der Bevölkerung in besonderen und ausserordentlichen Lagen mit lokalem Charakter auf Gemeindegebiet.</p>	

<p>im Krisenfall auf die entsprechenden Mittel zurückgreifen kann.</p>	<p>² Mit vorliegendem Gesetz sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Gemeinde auf besondere und ausserordentliche Lagen vorbereitet ist und im Krisenfall auf die entsprechenden Mittel und Abläufe zurückgreifen kann.</p>	
<p>Art. 2 Verhältnis zum übergeordneten Recht</p> <p>Der Aufbau der Katastrophenorganisation sowie alle Massnahmen haben den Vorgaben gemäss dem übergeordneten Recht des Bundes¹ und des Kantons² zu genügen.</p> <p>¹ Bundesgesetz über den Zivilschutz, SR 520.1 ² Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG), BR 630.100</p>	<p>Art. 2 Verhältnis zum übergeordneten Recht</p> <p>Das vorliegende Gesetz hat den Vorgaben gemäss dem übergeordneten Recht des Bundes¹ und des Kantons² zu genügen.</p> <p>¹ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG), SR 520.1 ² Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BSG), BR 630.000</p>	
<p>Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts Anderes ergibt.</p>	<p>-----</p>	
<p>Art. 4 Grundsatz</p> <p>Die Katastrophenorganisation umfasst alle für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.</p>	<p>Art. 3 Grundsatz und Auftrag</p> <p>¹ Der Bevölkerungsschutz umfasst alle für die Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.</p>	

<p>Sie baut auf den bestehenden Organisationsstrukturen der Landschaft Davos auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.</p> <p>Der Kleine Landrat bestimmt Zusammensetzung, Aufbau und Organisation der Katastrophenorganisation und des Lawinendienstes.</p> <p>Art. 5 Auftrag</p> <p>Zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe haben Katastrophenorganisation und Lawinendienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gefährdung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt zu minimieren; - Schäden für betroffene Personen, Sachwerte und Umwelt möglichst gering zu halten; - die rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage zu gewährleisten. 	<p>² Der Bevölkerungsschutz baut auf den bestehenden Organisationsstrukturen der Gemeinde Davos auf und erfüllt seine Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.</p> <p>³ Der Bevölkerungsschutz trägt dazu bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gefährdung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt zu minimieren; - Schäden für betroffene Personen, Sachwerte und Umwelt möglichst gering zu halten; - die rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage zu gewährleisten. 	
<p>Art. 11 Selbstverantwortung</p> <p>Der Lawinendienst enthebt die Bevölkerung und Gäste nicht von der Selbstverantwortung.</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, die elementarsten Kenntnisse über die Lawinengefahren anzuwenden und alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selbst zu treffen.</p>	<p>Art. 4 Eigenverantwortung und Selbstvorsorge</p> <p>¹ Der Bevölkerungsschutz enthebt die Bevölkerung nicht von der Selbstverantwortung.</p> <p>² Jede Person ist verpflichtet, die elementarsten Kenntnisse über Gefahren anzuwenden und alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selbst zu treffen.</p>	

	<p>³ Insbesondere Personen in Gefahrenzonen und in isolierten Siedlungsgebieten sind verpflichtet, für ausreichende persönliche Vorräte an Grundnahrungsmitteln und medizinischer Versorgung für mehrere Tage vorzusorgen.</p>	
2. Die Katastrophenorganisation	II. Bevölkerungsschutz im Allgemeinen	
	A. Vorbeugung (Organisation)	
	<p>Art. 5 Organisation Bevölkerungsschutz</p> <p>¹ Die Gemeinde Davos setzt für die Erfüllung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes einen Gemeindeführungsstab ein.</p> <p>² Der Bevölkerungsschutz wird durch die Zusammenarbeit verschiedener bestehender Organisationseinheiten (Partner-Ressorts) sichergestellt.</p>	
<p>Art. 6 Katastrophenstab</p> <p>Der Katastrophenstab (KATA-Stab) setzt sich aus dem Stabschef und den Ressortchefs zusammen. Die Einsatzleiter sind dem Stabschef unterstellt. Die Führung obliegt dem Stabschef.</p>	<p>Art. 6 Organisation und Aufgaben Gemeindeführungsstab</p> <p>¹ Der Gemeindeführungsstab setzt sich zusammen aus einer Stabschefin oder einem Stabschef, sowie den Chefinnen oder Chefs der jeweiligen hinzugezogenen Partner-Ressorts, wovon eine oder einer als Einsatzleiterin oder Einsatzleiter bestimmt wird.</p>	

<p>Der KATA-Stab untersteht dem Kleinen Landrat. Dieser wählt den Stabschef, die Ressortchefs und deren Stellvertreter und genehmigt die Pflichtenhefte.</p>	<p>² Jede Funktion im Gemeindeführungsstab ist zusätzlich mit einer Stellvertretung besetzt.</p> <p>³ Der Gemeindeführungsstab untersteht dem Kleinen Landrat.</p> <p>⁴ Die detaillierte Organisation sowie Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes und dessen Mitglieder wird in der Verordnung sowie in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten.</p>	
<p>Art. 3 (Verordnung über die Katastrophenorganisation) <i>Organisation</i></p> <p>a) KATA-Stab <i>Der KATA-Stab besteht aus dem Stabschef und den Ressortleitern.</i> <i>Der KATA-Stab ist in folgende Ressorts gegliedert:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Stabschef;</i> <i>b) Ersteinsatz;</i> <i>c) Technische Dienste;</i> <i>d) Versorgung;</i> <i>e) Zivilschutz;</i> <i>f) Medizin;</i> <i>g) Stabsdienste.</i> <p><i>Der Kleine Landrat erlässt für jedes Ressort ein Pflichtenheft, das periodisch zu überprüfen und anzupassen ist.</i></p>	<p>Art. 7 Organisation und Aufgaben der Partner-Ressorts des Bevölkerungsschutzes</p> <p>¹ Die Partner-Ressorts sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feuerwehr b) Gemeindepolizei c) Lawinendienst d) Technische Dienste e) Zivilschutz f) Gemeindekanzlei g) Gesundheitswesen h) Naturgefahren i) Informatik <p>² Die Partner-Ressorts tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	

<p>Art. 6</p> <p>Katastrophenstab</p> <p>....</p> <p>Der KATA-Stab untersteht dem Kleinen Landrat. Dieser wählt den Stabschef, die Ressortchefs und deren Stellvertreter und genehmigt die Pflichtenhefte.</p> <p>Art. 13</p> <p>Einsatzbereitschaft</p> <p>Der Kleine Landrat ist für die Beurteilung der Bedrohungslage verantwortlich.</p> <p>Der Kleine Landrat genehmigt die jährlichen Ausbildungsprogramme, das Alarmierungskonzept und regelt die Kompetenz zum Aufgebot der Zivilschutzorganisation für Katastrophenhilfe.</p> <p>Der Stabschef und der Chef Lawinendienst sind verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Information und Aufklärung;- Einsatzbereitschaft;- Einsatzdokumentationen;- Ausbildung;- Personalplanung;- Alarmierung;- Zusammenarbeit mit Dritten	<p>Art. 8</p> <p>Aufgaben Kleiner Landrat</p> <p>¹ Der Kleine Landrat wählt die Chefin oder den Chef des Gemeindeführungsstabes (Stabschefin oder Stabschef), die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Grossen Landrates.</p> <p>² Der Kleine Landrat übt die Aufsicht über den Gemeindeführungsstab aus und trägt die politische Verantwortung für den Bevölkerungsschutz.</p> <p>³ Der Kleine Landrat genehmigt die jährlichen Ausbildungsprogramme, die Alarmierungs- und Notfallkonzepte der Partner-Ressorts sowie die Pflichtenhefte des Gemeindeführungsstabes.</p>	
--	--	--

B. BEWÄLTIGUNG		
<p>Art. 13 Einsatzbereitschaft</p> <p>Der Kleine Landrat ist für die Beurteilung der Bedrohungslage verantwortlich.</p> <p>Der Kleine Landrat genehmigt die jährlichen Ausbildungsprogramme, das Alarmierungskonzept und regelt die Kompetenz zum Aufgebot der Zivilschutzorganisation für Katastrophenhilfe.</p> <p>Der Stabschef und der Chef Lawinendienst sind verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information und Aufklärung; - Einsatzbereitschaft; - Einsatzdokumentationen; - Ausbildung; - Personalplanung; - Alarmierung; - Zusammenarbeit mit Dritten <p>Art. 7 Aufgaben a) Kleiner Landrat</p> <p>Im Katastrophenfall beschliesst der Kleine Landrat über den definitiven Einsatz der Katastrophenorganisation und über das Ende des Einsatzes.</p> <p>Sofern im Einsatzfall der Kleine Landrat nicht zeitgerecht entscheiden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach der Verfassung¹.</p> <p>¹ DRB 10; insbesondere Art. 40</p>	<p>Art. 9 Aufgaben Kleiner Landrat; Einberufung Gemeindeführungsstab</p> <p>¹ Der Kleine Landrat ist für die Beurteilung der Bedrohungslage verantwortlich.</p> <p>² Bei Eintritt einer besonderen oder ausserordentlichen Lage beschliesst der Kleine Landrat in der Regel über den Einsatz des Gemeindeführungsstabes und über das Ende des Einsatzes.</p> <p>³ In dringenden Fällen wird der Gemeindeführungsstab vorläufig durch die Stabschefin oder den Stabschef in Absprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher einberufen und der Einsatz nachträglich vom Kleinen Landrat genehmigt.</p>	

<p>Art. 8 b) KATA-Stab</p> <p>Der Stabschef legt die Organisation des Stabes fest, regelt die Stabsarbeit und führt den Stab und die Einsatzgruppen.</p> <p>Er bestimmt die Einsatzleiter, wobei er in der Regel diese Funktion mit den zuständigen Feuerwehrkommandanten besetzt.</p> <p>Dem KATA-Stab kommen im Einsatzzeitpunkt alle notwendigen Kompetenzen zu, um dem Schadenereignis mit angemessenen Massnahmen begegnen zu können.</p>	<p>Art. 10 Aufgaben Stabschefin oder Stabschef</p> <p>Die Stabschefin oder der Stabschef bestimmt die jeweilige Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter sowie die im jeweiligen Ereignisfall geeignete Beteiligung aus den verschiedenen Partner-Ressorts gemäss Art. 7.</p>	
<p>Art. 8 b) KATA-Stab</p> <p>Der Stabschef legt die Organisation des Stabes fest, regelt die Stabsarbeit und führt den Stab und die Einsatzgruppen.</p> <p>Er bestimmt die Einsatzleiter, wobei er in der Regel diese Funktion mit den zuständigen Feuerwehrkommandanten besetzt.</p> <p>Dem KATA-Stab kommen im Einsatzzeitpunkt alle notwendigen Kompetenzen zu, um dem Schadenereignis mit angemessenen Massnahmen begegnen zu können.</p>	<p>Art. 11 Kompetenzen Gemeindeführungsstab</p> <p>Dem Gemeindeführungsstab kommen im Einsatzzeitpunkt alle notwendigen Kompetenzen zu, um dem Schadenereignis mit angemessenen Massnahmen begegnen zu können.</p>	

<p>Art. 8 (Verordnung über den Lawinendienst) <i>Einsatzpflicht</i></p> <p><i>Alle öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen müssen sich auf Verlangen des Lawinendienstes zur Verfügung stellen.</i></p>	<p>Art. 12 Einsatzpflicht Institutionen und Organisationen</p> <p>Öffentliche und private Institutionen und Organisationen können vom Gemeindeführungstab im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Vorbehalt übergeordneter Rechtsordnung zum Einsatz verpflichtet werden.</p>	
<p>Art. 2 (Verordnung über den Lawinendienst) <i>Gefahrenstufen</i></p> <p>³ <i>Die Bevölkerung ist angehalten, sich bei Lawinengefahr über die verschiedenen Informationsmittel über den aktuellen Stand kundig zu machen.</i></p> <p>Art. 3 (Verordnung über den Lawinendienst) <i>Evakuationen</i></p> <p>² <i>Den Anordnungen der Behörden ist strikte Folge zu leisten.</i></p> <p>³ <i>Wer aus eigenem Entschluss die gefährdeten Gebiete verlässt, hat dies unverzüglich dem Lawinendienst zu melden.</i></p>	<p>Art. 13 Pflichten der Bevölkerung</p> <p>¹ Die Bevölkerung ist angehalten, sich bei einer Gefahrenlage über den aktuellen Stand kundig zu machen.</p> <p>² Den Anordnungen der Behörden ist strikte Folge zu leisten.</p> <p>³ Wer aus eigenem Entschluss die gefährdeten Gebiete verlässt, hat dies unverzüglich dem Gemeindeführungstab zu melden.</p>	

	C. REGENERATION	
	<p>Art. 14 Aufgaben</p> <p>¹ Die Einsatzleitung ist für die Anordnung und Koordination von regenerativen Massnahmen zuständig.</p> <p>² Die Einsatzleitung erstattet der Stabschefin oder dem Stabschef nach Abschluss der Regenerationsarbeiten Bericht zu Händen des Kleinen Landrates.</p> <p>³ Der Kleine Landrat genehmigt den Abschlussbericht.</p>	
3. Der Lawinendienst	III. Lawinendienst	
<p>Art. 9 Organisation</p> <p>Die Gemeinde unterhält einen Lawinendienst. ...</p> <p>Art. 12 Verhältnis zum KATA-Stab</p> <p>Bei grossen Lawinenniedergängen wird der Lawinendienst in die Katastrophenorganisation eingegliedert. Den Zeitpunkt bestimmt der Kleine Landrat.</p>	<p>Art. 15 Grundsatz Lawinendienst</p> <p>¹ Im Rahmen des Bevölkerungsschutzes unterhält die Gemeinde das Partner-Ressort Lawinendienst.</p> <p>² Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz, soweit hier nichts Anderes geregelt wird.</p>	

<p>Art. 9 (Verordnung über den Lawinendienst) <i>Einbezug Lawinendienst</i></p> <p><i>Mit Einsatz des KATA-Stabes wird der Lawinendienst in die Katastrophenorganisation eingegliedert. Der Chef Lawinendienst kann dem Kleinen Landrat jederzeit den Antrag auf Einsatz des KATA-Stabes stellen.</i></p>		
	<p>Art. 16 Auftrag Lawinendienst</p> <p>¹ Der Lawinendienst schützt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Lawinen.</p> <p>² Der Lawinendienst ist zuständig für die Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration von Ereignissen im Zusammenhang mit Lawinen.</p>	
<p>Art. 10 Aufgaben</p> <p>In den Aufgabenkreis des Lawinendienstes fällt der Schutz bewohnter Siedlungen und der dazugehörigen Erschliessungsanlagen.</p> <p>Der Lawinendienst verhütet wenn möglich Lawinenunglücksfälle. Er befasst sich aber präventiv nicht mit den Lawinenverhältnissen in Ski-, Langlauf- und Tourengebieten.</p>	<p>Art. 17 Aufgabenkreis Lawinendienst</p> <p>¹ In den Aufgabenkreis des Lawinendienstes fällt der Schutz dauerhaft bewohnter Siedlungsgebiete und der dazugehörigen Erschliessungsanlagen sowie touristischer Gemeindewerke.</p> <p>² Der Lawinendienst befasst sich insbesondere nicht mit den Lawinenverhältnissen im Bereich von Wintersportanlagen privater Unternehmungen sowie in dem für Freizeitaktivitäten genutzten freien Gelände.</p>	

<p>Er informiert und warnt die Bevölkerung vor Lawinengefahren und organisiert die Rettungs- und Notstandsarbeiten.</p>	<p>³ Der Lawinendienst kann Aufgaben von Dritten übernehmen. Über die Annahme solcher Aufträge entscheidet der Kleine Landrat.</p>	
<p>Art. 9 Organisation</p> <p>Die Gemeinde unterhält einen Lawinendienst.</p> <p>Der Kleine Landrat wählt die Mitglieder und bestimmt einen Chef Lawinendienst.</p> <p>Er kann auf bestehende Organisationen zurückgreifen und diesen auch einzelne Aufgabenbereiche innerhalb des Lawinendienstes übertragen.</p>	<p>Art. 18 Organisation Lawinendienst: Aufgaben Kleiner Landrat</p> <p>¹ Der Kleine Landrat bestimmt Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben des Lawinendienstes in einer Verordnung.</p> <p>² Der Kleine Landrat wählt die Mitglieder des Lawinendienstes.</p> <p>³ Der Kleine Landrat kann auf bestehende Organisationen zurückgreifen und diesen auch einzelne Aufgabenbereiche innerhalb des Lawinendienstes übertragen.</p>	
<p>4. Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>IV. Entlohnung / Entschädigung und Versicherung</p>	
<p>Art. 14 Arbeitszeit</p> <p>Der Einsatz in der Katastrophenorganisation und im Lawinendienst gilt für Gemeindeangestellte als Arbeitszeit.</p>	<p>Art. 19 Entlohnung</p> <p>Der Einsatz im Bevölkerungsschutz gilt für Gemeindeangestellte als Arbeitszeit und wird entsprechend dem jeweiligen Anstellungsverhältnis entlohnt.</p>	

<p>Art. 15 Entschädigung und Versicherung</p> <p>Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen der Katastrophenorganisation und des Lawinendienstes gemäss vom Kleinen Landrat festgelegten Ansätzen.</p> <p>Die Angehörigen der Katastrophenorganisation sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert; Schutzdienstleistende gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.¹</p> <p>¹ SR 520.1; insbesondere Art. 25</p>	<p>Art. 20 Entschädigung</p> <p>¹ Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Bevölkerungsschutzes gemäss vom Kleinen Landrat festgelegten Ansätzen.</p> <p>² Der Kleine Landrat regelt die Details zu Entschädigung in einem Reglement.</p>	
<p>Art. 15 Entschädigung und Versicherung</p> <p>Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen der Katastrophenorganisation und des Lawinendienstes gemäss vom Kleinen Landrat festgelegten Ansätzen.</p> <p>Die Angehörigen der Katastrophenorganisation sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert; Schutzdienstleistende gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.¹</p> <p>¹ SR 520.1; insbesondere Art. 25</p>	<p>Art. 21 Versicherungs- und Rechtsschutz</p> <p>¹ Die Gemeinde Davos versichert die Angehörigen des Gemeindeführungsstabes gegen die Folgen von Unfall oder Krankheit sowie bei Ansprüchen aus Haftpflicht, die im Rahmen ihres Einsatzes entstanden sind.</p> <p>² Die Gemeinde Davos gewährt den Angehörigen des Gemeindeführungsstabes einen angemessenen Rechtsschutz in allfälligen Zivil- und Strafverfahren im Zusammenhang mit ihrer Funktion im Gemeindeführungsstab.</p> <p>³ Der Versicherungs- und Rechtsschutz gemäss Abs. 1 und Abs. 2 erstreckt sich sowohl auf Angehörige des Gemeindeführungsstabes, die zugleich Angestellte der Gemeinde sind sowie auf zugezogene Drittpersonen, soweit diese nicht bereits selber entsprechend versichert sind.</p>	

5. Straf- und Schlussbestimmungen	V. Straf- und Schlussbestimmungen	
<p>Art. 16 Strafbestimmungen</p> <p>Wer den Anordnungen des KATA-Stabes und des Lawinendienstes keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.-, im Wiederholungsfalle bis Fr. 6'000.- bestraft.</p>	<p>Art. 22 Strafbestimmungen</p> <p>Wer den Anordnungen des Gemeindeführungstages Bevölkerungsschutz und des Lawinendienstes keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.00 bestraft.</p>	
<p>Art. 17 Vollzug</p> <p>Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 23 Vollzug</p> <p>Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Landschaftsgesetz über die Katastrophenhilfe und den Lawinendienst vom 8. Juni 1986² wird aufgehoben.</p> <p>² DRB 39</p>	<p>Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Landschaftsgesetz über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst vom 23. November 1997³ wird aufgehoben.</p> <p>³ DRB 39</p>	
<p>Art. 19 Inkrafttreten</p> <p>Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten.³</p> <p>³ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. Dezember 1997 auf den 1. Dezember 1997 in Kraft gesetzt</p>	<p>Art. 25 Inkrafttreten</p> <p>Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten.⁴</p> <p>⁴ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom ... auf den ... in Kraft gesetzt.</p>	

Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos (VOzBLG)

Vom Kleinen Landrat am ... erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriffe

¹ Die Vorbeugung ist die Phase innerhalb des Risikomanagements, in der alle Massnahmen vor Eintritt eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses zu dessen Vermeidung, Verminderung oder Bewältigung getroffen werden.¹

² Die Bewältigung ist die Phase innerhalb des Risikomanagements, in der Massnahmen zur Begrenzung eines bereits eingetretenen bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses getroffen werden.²

³ Die Regeneration ist die Phase innerhalb des Risikomanagements, in der nach Eintritt eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses Massnahmen zum Wiederaufbau getroffen und Auswertungen vorgenommen werden.³

⁴ Die Definition der Begriffe der besonderen und ausserordentlichen Lage richten sich nach dem übergeordneten Recht.^{4,5}

Art. 2

Zuteilung und
Organisation

¹ Die Zuweisung des Bevölkerungsschutzes zu einem Departement ergibt sich aus dem Organigramm Departementsaufteilung des Kleinen Landrates.

² Die Organisation des Bevölkerungsschutzes ist in einem Organigramm im Anhang dieser Verordnung dargestellt.

II. Der Bevölkerungsschutz im Allgemeinen

A. VORBEUGUNG

Art. 3

Organisation
Gemeindeführungsstab

¹ Die Stabschefin oder der Stabschef legt die Organisation des Gemeindeführungsstabes fest und führt diesen.

² Die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts sind der Stabschefin oder dem Stabschef unterstellt.

³ Der Gemeindeführungsstab tagt mindestens einmal pro Jahr in Vollbesetzung.

¹ Glossar der Risikobegriffe des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

² Glossar der Risikobegriffe des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

³ Glossar der Risikobegriffe des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

⁴ Anhang 2 Begriffsverzeichnis Leitbild Bevölkerungsschutz des Bundesrates

⁵ Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BSG), BR 630.000

	Art. 4
Aufgaben Stabschefin oder Stabschef	<p>Die Stabschefin oder der Stabschef übernimmt in der vorbeugenden Phase insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination von vorbeugenden Tätigkeiten gemäss Gefährdungsanalyse; - Sicherstellung der notwendigen Vorkehrungen für die Handauslösung von Sirenen gemäss übergeordnetem Recht¹; - Entgegennahme der Gefahrenberichte der Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts gemäss Art. 4 und umgehende Information an den Kleinen Landrat zwecks allfälliger Einberufung des Gemeindeführungsstabes; - Entgegennahme der Notfallkonzepte der Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts zwecks Genehmigung zu Händen des Kleinen Landrates; - Einberufung der Jahressitzung des Gemeindeführungsstabes; - Sicherstellung Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.

	Art. 5
Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts	<p>Die Wahl der Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts des Bevölkerungsschutzes trifft in der Regel auf folgende Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Feuerwehr: Kommandantin oder Kommandant; b) Gemeindepolizei: Chefin oder Chef Gemeindepolizei; c) Lawinendienst: Leiterin oder Leiter Lawinendienst; d) Technische Dienste: Leiterin oder Leiter Tiefbauamt; e) Zivilschutz: Leiterin oder Leiter lokale Zivilschutzorganisation; f) Gemeindkanzlei: Landschreiberin oder Landschreiber; g) Gesundheitswesen: Leiterin oder Leiter Notfallorganisation; h) Naturgefahren: lokale Naturgefahrenberaterin oder lokaler Naturgefahrenberater; i) Informatik: Leiterin oder Leiter Abteilung Informatik.

	Art. 6
Aufgaben Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts	<p>¹ Die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts beobachten laufend allfällige Bedrohungslagen und informieren bei Verdacht auf eine nähernde besondere oder ausserordentliche Lage umgehend die Stabschefin oder den Stabschef.</p> <p>² Die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts sind zuständig für die Erarbeitung von Notfall- und Alarmierungskonzepten.</p>

B. BEWÄLTIGUNG

	Art. 7
Aufgaben Kleiner Landrat	<p>¹ Der Kleine Landrat ist zuständig für die Anordnung von Evakuationen und anderen einschneidenden Massnahmen. In dringenden Fällen werden diese durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter angeordnet.</p>

¹ Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (VOzBSG) BR 630.010

² Wird die Evakuierung von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter angeordnet, ist der Kleine Landrat unverzüglich zu informieren.

Art. 8

Aufgaben
Departements-
vorsteherin oder
Departements-
vorsteher resp.
Frau oder Herr
Landammann

¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher nimmt an den Sitzungen des Gemeindeführungsstabes teil. Insbesondere in ausserordentlichen Lagen kann auch die Frau oder der Herr Landammann teilnehmen.

² In ausserordentlichen Lagen ist die Frau oder der Herr Landammann für Kommunikation und Medienarbeit zuständig.

Art. 9

Zusammenarbeit
mit kantonalen
Amtsstellen

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes arbeiten eng mit den gegebenenfalls beteiligten kantonalen Amtsstellen zusammen.

Art. 10

Aufgaben
Stabschefin oder
Stabschef

Die Stabschefin oder der Stabschef übernimmt in der Phase der Bewältigung insbesondere die folgenden Aufgaben:

- In dringenden Fällen: Einberufung des Gemeindeführungsstabes in Absprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unter Vorbehalt der Genehmigung des Einsatzes durch den Kleinen Landrat;
- Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters;
- Entscheidung über die Beteiligung der Partner-Ressorts;
- Einbezug rückwärtiger Dienste;
- Umsetzung der Anordnungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters;
- Laufende Orientierung und Beratung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers sowie des Kleinen Landrates;
- Koordination der verschiedenen Massnahmen;
- in besonderen Lagen: Kommunikation und Medienarbeit in Absprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher;
- Koordination mit kantonalem Bevölkerungsschutz.

Art. 11

Organisation und
Aufgabe
Einsatzleitung

¹ Die von der Stabschefin oder dem Stabschef im Ereignisfall eingesetzte Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ist für die Ereignisbewältigung zuständig. Er oder sie leitet den Einsatz in operativer Hinsicht und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

² Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter sind die übrigen beigezogenen Cheffinnen und Chefs der Partner-Ressorts unterstellt.

Art. 12

Aufgaben
Gemeinde-
führungsstab

Der Gemeindeführungsstab unterstützt die Einsatzleitung umfassend, indem er gestützt auf die Vorgaben der Einsatzleitung die notwendigen Vorkehrungen zur Bewältigung der besonderen oder ausserordentlichen Lage trifft.

- Art. 13
- Ausgleichsleistungen ¹ Aus angeordneten Massnahmen (Sperrung von Zufahrtswegen, Evakuationen) resultierende Nachteile geben keinen Anspruch auf effektiven oder geldwerten Ausgleich.
- ² In finanziellen Notlagen entscheidet der Kleine Landrat.

III. Der Lawinendienst

A. VORBEUGUNG

- Art. 14
- Organisation Lawinendienst ¹ Das Partner-Ressort Lawinendienst wird von einer Chefin oder einem Chef (Leitung Lawinendienst) geführt.
- ² Der Lawinendienst setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen:
- a) Leitung
 - b) Lokale Lawinenwarnung
 - c) Künstliche Lawinenauslösung

- Art. 15
- Organisation Gemeindeführungsstab Im Falle des Eintritts einer besonderen oder ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit einer Lawinengefahr übernimmt die Leitung Lawinendienst innerhalb des Gemeindeführungsstabes die Funktion der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.

- Art. 16
- Aufgaben Leitung Lawinendienst (Prävention) Im Rahmen der Prävention berät die Leiterin oder der Leiter Lawinendienst den Kleinen Landrat im Zusammenhang mit Lawinenschutzmassnahmen.

- Art. 17
- Aufgaben Lawinendienst (Vorsorge) ¹ Der Lawinendienst beobachtet die Gefahrensituation laufend und bestimmt die Gefahrenstufen.
- ² Der Lawinendienst gibt Anordnungen an den Gemeindeführungsstab betreffend vorsorgliche Massnahmen, insbesondere Lawinensicherung und Sperrung von Verkehrswegen. Für besonders einschneidende Massnahmen gilt Art. 7 dieser Verordnung.
- ³ Der Lawinendienst veröffentlicht die Gefahrenstufen sowie den Erlass von Warnungen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung wie Hausaufenthalt in geeigneter Weise.
- ⁴ Der Lawinendienst ist für die vorsorgliche Auslösung von künstlichen Lawinen zuständig.

B. BEWÄLTIGUNG

- Art. 18
- Aufgaben Lawinendienst Der Lawinendienst ordnet im Ereignisfall die Rettungs- und Notstandsarbeiten an.

Aufgaben Stabschefin oder Stabschef	Art. 19	Die Stabschefin oder der Stabschef sorgt für die Umsetzung der angeordneten Rettungs- und Notstandsarbeiten.
---	---------	--

IV. Versicherung und Haftung

Versicherung und Haftung	Art. 20	<p>¹ Der Kleine Landrat sorgt für einen angemessenen Versicherungs- und Rechtsschutz gemäss Gesetz und orientiert die Angehörigen des Bevölkerungsschutzes mit einem Merkblatt über den bestehenden Versicherungsschutz sowie die Geltung der Staatshaftung.</p> <p>² Die Stabschefin oder der Stabschef sorgt dafür, dass die beauftragten Dritten eine Haftpflichtversicherung für die ihnen übertragenen Aufgaben abgeschlossen haben.</p>
-----------------------------	---------	---

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 21	Die Verordnung über die Katastrophenorganisation (DRB 39.01) sowie die Verordnung über den Lawinendienst (DRB 39.03) werden aufgehoben.
--------------------------------	---------	---

Inkrafttreten	Art. 22	Diese Verordnung tritt zeitgleich mit dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und Lawinendienst in Kraft.
---------------	---------	--

Übersicht verschiedene Lagen¹:

	normale Lage	besondere Lage	ausserordentliche Lage
<i>Definition gemäss Begriffsverzeichnis Leitbild Bevölkerungsschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (Anhang A2)²</i>	Situation, in der ordentliche Abläufe zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ausreichen. Der Bevölkerungsschutz (Gemeindeführungsstab) kommt nicht zum Einsatz.	Situation, in der gewisse Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden können. Im Unterschied zur «ausserordentlichen Lage» ist aber die Tätigkeit der Behörden nur sektoriell betroffen. Typisch ist der Bedarf nach rascher Konzentration der Mittel und Straffung der Verfahren. Zuständig ist in der Regel die Gemeinde, ausnahmsweise der Kanton, wenn das Ereignis überregionalen Charakter oder kantonale Auswirkungen hat.	Situation, in der in zahlreichen Bereichen und Sektoren die ordentlichen Abläufe nicht genügen, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, beispielsweise bei Katastrophen und Notlagen, die den ganzen Kanton oder wesentliche Teile davon schwer in Mitleidenschaft ziehen, oder bei bewaffneten Konflikten. Zuständig ist in der Regel der Kanton, weil überregionale Bedeutung und / oder kantonale Auswirkungen.
<i>Lagecharakteristik</i>	<ul style="list-style-type: none"> • zeitlich, räumlich und thematisch begrenzt • betrifft bzw. tangiert nur einen kleinen Teil der Bevölkerung • keine oder nur kurze Chaosphase • kann mit den ordentlichen Mitteln, meist mit den Ersteinsatzmitteln, bewältigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung kann Tage bis Wochen dauern • führt zur spürbaren Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung • meist ausgeprägte Chaosphase • es können mehrere Gemeinden bzw. eine Region betroffen sein • kann mit den ordentlichen Mitteln nicht allein bewältigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung kann Wochen bis Monate dauern • führt zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung • lange wie komplexe Chaosphase • interkantonale, nationale oder gar internationale Hilfe ist notwendig

¹ vgl. Botschaft Heft Nr. 14/2014 – 2015, S. 747

² file:///C:/Users/2179/AppData/Local/Temp/leitbildbevoelkerungsschutzde-1.pdf

Exemplarische Zuweisung von Ereignissen zu den verschiedenen Lagen:

	normale Lage	besondere Lage	ausserordentliche Lage
<i>Wildbäche</i>	<i>Lokale Ereignisse an Wildbächen</i>	<i>Wildbäche führen Hochwasser, gefährden Siedlungen und Verkehrswege 1-2 Tage</i>	<i>Hochwasser am Flüelabach / Landwasser, grosse Teile der Siedlung sind überschwemmt, 3 – 5 Tage</i>
<i>Lawinen</i>	<i>Grosse Lawinengefahr, lokale Massnahmen für 1 – 2 Tage</i>	<i>Grosse Lawinengefahr, grossräumige Massnahmen, 3- 5 Tage</i>	<i>Sehr grosse Lawinengefahr, Exponierte Siedlungen isoliert, grosse Gebiete Evakuiert, mehr als fünf Tage</i>
<i>Verkehrsunterbruch RhB + Strasse, beidseitig</i>	<i>Dauer bis 6 Stunden</i>	<i>1 – 2 Tage</i>	<i>Mehr als 3 Tage</i>
<i>Epidemie</i>	<i>Lokale Massnahmen, mit Einschränkungen</i>	<i>Lang andauernde Massnahmen, grosse Einschränkungen</i>	<i>Kommunales Gesundheitswesen bricht zusammen</i>
<i>Blackout/Stromausfall</i>	<i>Lokaler Teil der Stromversorgung fällt aus, bis 6 Std.</i>	<i>Ganzes Gemeindegebiet, bis ein Tag</i>	<i>Ganzes Gemeindegebiet, mehr als ein Tag</i>
<i>Grossbrand</i>	<i>Einzelnes Gebäude, bis 6 Personen betroffen</i>	<i>Grosses oder mehrere Gebäude, bis 24 Personen betroffen</i>	<i>Grossbrand, viele Vermisste, Infrastruktur in der Umgebung betroffen</i>

Sitzung vom 13.07.2021
Mitgeteilt am 16.07.2021
Protokoll-Nr. 21-557
Reg.-Nr. L2

An den Grossen Landrat

Resultat VBK Beratung neues Bevölkerungsschutzgesetz

Der Grosse Landrat wählte am 11. März 2021 eine Vorberatungskommission betreffend Totalrevision des Landschaftsgesetzes über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst (DRB 39). Der Kleine Landrat verabschiedete mit Beschluss vom 8. Juni 2021 den Entwurf einer Totalrevision des Landschaftsgesetzes über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst zuhanden des Grossen Landrates. Die Vorberatungskommission (VBK) beriet die Totalrevision anlässlich der Sitzung vom 6. Juli 2021.

Der Kleine Landrat nimmt das Protokoll der VBK-Sitzung vom 6. Juli 2021 zur Kenntnis. Da keine Anträge gestellt wurden, erübrigt sich eine Stellungnahme. In der Beilage befindet sich die Fahne, in welcher die Totalrevision synoptisch dargestellt ist. Das Wortprotokoll der VBK-Sitzung vom 6. Juli 2021 sowie die Verordnung finden sich zur Kenntnisnahme in der Aktenauflage.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Beilage/n

- Fahne betreffend synoptische Darstellung des Landschaftsgesetzes über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst

Aktenauflage

- Wortprotokoll Sitzung der Vorberatungskommission vom 6. Juli 2021

- Entwurf neue Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (zur Kenntnisnahme)

Mitteilung an

- Rechtsdienst, im Hause (samt Akten und zwecks Nachführung des DRB)
- Markus Hubert, Leiter Forstbetrieb, im Hause